Die Bankaufsicht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Wolfram Müller-Freienfels

aus Konstanz

Marburg

1939

Druck von F. W. Czygan in Treuburg Ostpr.

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 28. Juli 1939
Berichterstatter: Professor Dr. Gieseke
Mitberichterstatter: Professor Dr. Herrfahrdt
Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juli 1939

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsverzeichnis

Seite:

Verzeichnis der benutzten Schriften 5

Einleitung 10

Erster Abschnitt:

Die Objekte der Bankaufsicht 13

Zweiter Abschnitt:

Die Maßnahmen der Bankaufsicht:

I. Vorschriften über die Geschäftsgebarung 17

1. Vorschriften über die gesetzliche Rücklage 17

2. Vorschriften über das Verhältnis der eigenen Mittel der Bank zu ihren Verbindlichkeiten 18

3. Vorschriften über die Kreditgewährung 22

a) Kredite an Organe und Angestellte 22

b) Großkredite 26

4. Vorschriften über das Wertpapiergeschäft 29

a) Erwerb fremder Aktien 29

b) Erwerb eigener Aktien 31

5. Vorschriften über Anlagen in Grundstücken und Gebäuden 32

6. Vorschriften über Anlagen im Ausland 33

7. Vorschriften über die Liquidität 35

a) Regelung der Barliquidität 35

b) Regelung der Liquidität zweiten Grades . . . 39

II. Vorschriften über die Offenlegung 42

1. Offenlegungspflichten gegenüber der Allgemeinheit . . . 42

2. Offenlegungspflichten gegenüber der Bankaufsichtsstelle . 43

3. Der Inhalt der Offenlegungspflichten 44

a) Die Pflicht zur periodischen Veröffentlichung oder Einreichung von Monatsausweisen und Abschlüssen nach bestimmten Formblättern 44

b) Die Pflicht zur periodischen Einreichung von Erläuterungen zu den Monatsausweisen und Abschlüssen . 46

c) Die Pflicht zur Anzeige bestimmter einzelner Vorfälle 47

Seite:

III. Die Betriebserlaubnis 49
1. Sachliche Voraussetzungen 50
a) Rechtsform 50
b) Kreditsicherheit 52
c) Wirtschaftspolitische Rechtfertigung 54
2. Persönliche Voraussetzungen 56
3. Erlaubnis für Filialgründungen und Fusionen . . . 57
4. Die Zurücknahme der Betriebserlaubnis 59
5. Die Unterstellung unter die staatliche Genehmigung in den Vereinigten Staaten von Amerika 60
6. Schutz der Bezeichnung „Bank" 61
IV. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden 63
1. Beobachtung 63
2. Einwirkung 63
a) Tatsächliche Einwirkung 63
b) Einwirkung auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung 64
c) Allgemeine Anordnungen 64
d) Einzelanordnungen 65
3. Richterliche Entscheidungen 67

Verzeichnis der benutzten Schriften:

Allen, A. M., Cope, Dark, Witheridge: „Commercial Banking Legislation and Control". London 1938.

Arzet, R.: Das ausländische Bankwesen. Bank-Archiv 1936/160.

Baumbach, A.: Aktiengesetz. 2. Aufl. München-Berlin 1938.

Bösselmann, K.: Die Entwicklung des deutschen Aktienwesens im 19. Jahrhundert. Berlin 1939.

v. Brauchitsch: Die Preußischen Verwaltungsgesetze. Berlin.

Bremer: American bank failures. Columbia University Press 1935.

Brühlmann, W.: Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken. Weinfelden 1935.

Cartinhour, G. T.: Branch, Group and Chain Banking. New York 1931.

Chlepner, B. S.: La Réglementation et le Contrôle des Banques. Rev. Econom. Internat. April 1935

David, P.: Essai sur l'intervention de l'Etat dans le commerce de banque, Paris, 1937.

Dowrie, G. W.: American monetary and banking policies. 1930.

Ehrenberg, V.: Handbuch des gesamten Handelsrechts. Leipzig 1913—18.

Ernst, F.: (Deutscher Reichskommissar für das Kreditwesen) Organisatorische Entwicklungstendenzen im deutschen Kreditgewerbe. i/Der deutsche Volkswirt 1937/1599.

Ernst, F.: Grundzüge des Reichsgesetzes über das Kreditwesen in „Bank-Archiv" 1935/S.379 ff. und Sparkasse 1935/S. 215 ff.

Fischer, O. Chr.: Reichsgesetz über das Kreditwesen, Berlin 1935.

Gieseke, P.: Die Einwirkungen der Planwirtschaft auf die Institute des Privatrechts in: „Landesreferate zum II. Internat. Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1937." Berlin 1937.

Gieseke, P.: Die Zulassung zum Gewerbebetrieb. Deutsche Juristen-Zeitung 1935/1399.

Gieseke, P.: Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen in: „Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena". Jena 1922.

v. Godin-Wilhelmi: Kommentar zum Aktiengesetz. Berlin-Leipzig 1937.

Graner, P.: Revidiertes Obligationenrecht und Bankengesetz. Zürich 1937.

Graner, P.: Der Geltungsbereich des Bankgesetzes. Zürich 1937.

Gregory, T. E.: The federal reserve banking system of the United States in: „The Journal of the Institute of Bankers" December 1929, Januar und Februar 1930.

Großmann-Doerth, H.: „Das Bankgesetz". Prager Archiv für Gesetzgebung 1932/S. 785 ff.

Hakansson, S.: Das dänische Bankwesen. Diss. Frankfurt 1932.

Hallstein, W.: Die Aktienrechte der Gegenwart. Berlin 1931.

Halm, Gg.: Geld, Kredit, Banken. München-Leipzig 1935.

Hannig, Gg.: Das türkische Bankwesen, Bank-Archiv 1936/S. 169 ff.

Hedemann, J. W.: Recht und Wirtschaft. (In: Festgabe für Schacht. Probleme des deutschen Wirtschaftslebens.)

Hellwig, R.: Das Bankwesen der Vereinigten Staaten von Amerika. Jena 1928.

Hoffmann, J.: Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften für Kreditinstitute. Berlin 1938.

Hommel, L. et Smets, Fr.: Le Statut légal des Banques et des Banquiers en Belgique. Commentaire. Brüssel 1935.

Herrfahrdt, H.: Die Formen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in Deutschland. in Jb. d. öff. Rechts d. Gegenwart, Bd. XI, Tübingen 1922.

Huber, E. R.: „Der Führer als Gesetzgeber" i/Deutsches Recht, Wochenausg. 1939/275 ff.

Huber, E. R.: Wirtschaftsverwaltungsrecht. Tübingen 1932.

Jaberg, P.: Die schweizerischen Banken in der Wirtschaftskrise. 1935.

Kalveram, W.: Die Frage einer Pflichtreserve im Hellenistischen Bankwesen. Bankwissensch. 7 Jg. 1930 S. 575.

Klausing, Fr.: Neue Formen der Kreditsicherung. („Das öffentliche Schuldbuch"), Sonderabdruck aus d. Gutachtenbd. des 7. Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei.

Koellreutter, O.: Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1936.

König, J.: „Die Entwicklung der italienischen Bankenorganisation". i/Die Bank 1938/627.

Kronstein, H.: Die abhängige juristische Person. München 1931.

Köttgen, A.: Die rechtsfähige Verwaltungseinheit. Berlin 1939.

Leitner, Fr.: Bilanztechnik und Bilanzkritik. 9. Aufl. Berlin u. Leipzig 1929.

Lufft, H.: „Die Grundzüge der neuen Bankreform in Italien". Bank-Archiv 1935 S. 251 ff.

May, G.: L'Assainement et le Contrôle des Banques de Dépot par l'Etat. Paris 1935.

Mellerowicz, K. H.: „Zur Liquidität der Banken", Sparkasse 1934/S. 121.

Meyer, E. H.: Genossenschaftsgesetz. 4. Aufl. in: Becksche Kurz-Kommentare. Bd. 11, München und Berlin 1937.

Metzger, E.: Deutsches Strafrecht. Berlin 1938.

Müller, Fr.: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen. Textausgabe mit Erläuterungen. Berlin, in: Der Betriebswirt. 1935. zit. Müller Komm.

Müller, Fr.: Die Offenlegungspflicht im deutschen Kreditwesen. ZAK f. DR 1935 S. 744.

Müller, Fr.: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen. Bank-Archiv 1935.

Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht. 2. u. 3. Aufl. Tübingen 1928.

Nicklisch, H.: Die Liquidität der Kreditinstitute in „Die Betriebswirtschaft". 1935/S. 50.

Nöll v. d. Nahmer: Das neue polnische Bankrecht. Die Bank 1928/735.

Nöll v. d. Nahmer: Das neue dänische Bankgesetz. i'Die Bank 1931/481.

Ottel, Fr.: Bankpolitik. Bd. 15 der Deutschen Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre. Jena 1937.

Pröhl, H.: Reichsgesetz über das Kreditwesen. Kommentar. 2. Aufl. Berlin 1939.

Ritter: Kommentar zum Aktiengesetz. München-Berlin 1938 (2. Aufl.).

Rossy, R. und Reimann: Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. 2. Aufl. Zürich 1936.

Schlegelberger: Chilenisches Bankrecht in: Zeitschr. für internat. Privatrecht. 1931.

Schlegelberger-Quassowski: Aktiengesetz. Berlin 1937.

Somary: Bankpolitik. Tübingen 1934. (2. Aufl.).

Stucken, R.: Deutsche Geld- und Kreditpolitik. Hamburg 1936.

Sussfeld: La Réorganisation bancaire aux Etats-Unis. Paris 1935.

Schröder: Die Stellung der Reichsbank auf Grund des Reichsgesetzes über das Kreditwesen. Diss. Berlin 37.

Tomberg, W.: Die jüngste Entwicklung der Bankgesetzgebung im Ausland. Die Bank 1938/399 ff.

Tourpalis, D.: Das Bankwesen Griechenlands. Dissert. Leipzig 1933.

Trumpler: Die Bilanz der Aktiengesellsch. nach neuem Aktien- und Steuerrecht. Berlin u. Leipzig 1937.

Voghel, Fr.: Le Contrôle des banques in Bibliotheque de l'Ecole des Sciences Politiques et Sociales de l'Université de Louvain. 1936.

Wagemann, E.: Geld und Kreditreform. Berlin 1932.

Weber, A.: Depositenbanken und Spekulationsbanken. 4. Aufl. München 1938.

Westerfield, R. B.: Banking principles and practice. New York 1924.

Willis, Parker, H. and Beckhart, B. H.: Foreign banking systems. New York 1929.

Willis, Parker, H.: The banking situation. Columbia University Press. 1934. (zit. Willis.)

Wulff, Feßler, Wolf: Zinsabkommen und Wettbewerbsabkommen v. 22. 12. 1936. Berlin 1937.

Zahn, J. C. D.: Die Bankenaufsichtsgesetze der Welt. Berlin und Leipzig 1937.

Zahn, J. C. D.: Die Organe der Bankaufsicht in Europa in Sparkasse 1936/279 ff.

Zimmer: Le Contrôle des banques in „La Belgique judiciaire" v. 1. 1. 1936 S. 6

Bericht des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen an den Führer und Reichskanzler, zit. nach Pröhl: Kommentar zum KWG 2. Aufl. 1939 S. 1 ff.

Handwörterbuch der Bankwirtschaft. 1938.

Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- u. Handelsrecht.

Commission Bancaire. Rapport annuel 1936—37.

Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank.

Midland Bank Monthly Review.

Ministerio de Hacienda, Leyes sobre Bancos, y Moneda. Buenos Aires, 1935.

Einleitung

Zweck der vorliegenden Arbeit ist eine rechtsvergleichende Betrachtung der Bankaufsicht, also eines Ausschnitts aus der staatlichen Wirtschaftsaufsicht. Die Beschränkung auf sie ist darum gerechtfertigt, weil in allen Staaten, die eine staatliche Wirtschaftsaufsicht kennen, besondere Gesetze die Bankaufsicht behandeln, und weil die Eigenart der Bankinstitute und der Bankgeschäfte die Anwendung besonderer Methoden notwendig gemacht hat.

Folgende Gesetze wurden benutzt:

Europäische Staaten.

Belgien.

Königliche Verordnung über die Bankaufsicht und die Ausgabe von Wertpapieren vom 9. Juli 1935. (zit. Belgien.)

Durchführungsverordnung zu Art. 75 Abs. 1 des Titels V des 1. Buches des Handelsgesetzbuches vom 31. August 1935.

Zulassungsordnung für Bankrevisoren vom 22. November 1935.

Bulgarien.

Gesetz zum Schutz der Spareinlagen bei Privatbanken vom 9. Mai 1933. (zit. Bulgarien.)

Dänemark.

Gesetz über die Banken vom 15. April 1930. (zit. Dänemark.)

Bekanntmachung über die Aufstellung der Monats- und Jahresbilanzen usw. sowie über die Aufstellung einer Bankstatistik vom 21. März 1932.

Danzig.

Verordnung betreffend das Bankwesen vom 1. August 1933. (zit. Danzig.)

Deutschland.

Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 3. Juli 1934.

Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934. (zit. KWG.)

Gesetz zur Aenderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 13. Dezember 1935.

Zweites Gesetz zur Aenderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 4. September 1938.

Durchführungsverordnungen 1—4 zum Reichsgesetz über das Kreditwesen.
Bekanntmachungen 1—5 des Aufsichtsamtes für das Kreditwesen.
Bekanntmachungen 1—13 des Reichskommissars für das Kreditwesen.
Gesetz über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935.
Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 17. Januar 1936.

Finnland.
Gesetz über die Banken vom 17. März 1933. (zit. Finnland.)
Gesetz über die Bankaufsichtsbehörde vom 17. März 1933.

Griechenland.
Kapitel II und III des Gesetzes Nr. 5076 vom 30. Juni / 7. Juli 1931 über Aktiengesellschaften und Banken.
Gesetz Nr. 2190 vom 5. Juni / 19. September 1920.

Italien.
Königliche Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 375 vom 12. März 1936. (zit. Italien.)

Norwegen.
Gesetz über die gemeinsame Beaufsichtigung von Banken und Sparbanken vom 11. August 1924. (zit. Norwegen.)

Polen.
Verordnung des Staatspräsidenten über das Bankrecht vom 17. März 1928. (zit. Polen.)

Portugal.
Dekret Nr. 10:634 vom 20. März 1925. (zit. Portugal.)

Rumänien.
Gesetz über die Organisation der Banken und die Regelung der Bankgeschäfte vom 8. Mai 1934 in der Fassung der Durchführungsverordnung vom 26. September 1934, abgeändert durch das Gesetz über einige Bestimmungen zur Erleichterung und Wiederherstellung des Kredites vom 20. April 1935. (zit. Rumänien.)

Schweden.
Gesetz über das Bankwesen vom 22. Juni 1911. (zit. Schweden.)
Königliche Instruktion über die Bank- und Fondsinspektion vom 7. April 1922.

Schweiz.
Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934. (zit. Schweiz BG.)
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 26. Februar 1935. (zit. Schweiz VVO.)

Tschechoslowakei.

Gesetz vom 10. Oktober 1924 betreffend die Einlagebücher (Einlageblätter), die Aktienbanken und die Revision der Bankinstitute, in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1932. (zit. Einlagebüchergesetz.)

Bankgesetz vom 21. April 1932.

Gesetz vom 2. März 1933 betreffend die Erlassung besonderer Vorschriften über den Wettbewerb in Angelegenheiten des Geldwesens und über die Regelung des Zinsfußniveaus, abgeändert durch die Regierungsverordnungen vom 22. Dezember 1934 und vom 22. Februar 1935.

Türkei.

Bankgesetz vom 1./9. Juni 1936. (zit. Türkei.)

Ungarn.

Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1920 über die Geldinstituts-Zentrale. (zit. Ungarn.)

Revisions-Instruktion nach § 7 des Statuts der Geld-Instituts-Zentrale.

Außereuropäische Staaten.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Federal Reserve Act vom 15. 9. 1913, mit Nachträgen bis zum 1. 1. 1936. (zit. Vereinigte Staaten.)

National Banking Act vom (3. Juni 1864) 20. Juni 1874.

Securities Exchange Act vom 6. Juni 1934.

Bank Conservation Act vom 9. März 1933.

Clayton Anti-Trust Act vom 15. Oktober 1914.

Johnson Act vom 13. April 1934.

Argentinien.

Artikel 42 des Gesetzes Nr. 12155 vom 28. März 1935 über den Banco Central de la Republica Argentina.

Gesetz über die Banken (Gesetz Nr. 12156 vom 28. März 1935.) (zit. Argentinien.)

Brasilien.

Dekret Nr. 19824 der brasilianischen Regierung vom 1. April 1931. (zit. Brasilien.)

Chile.

Bankgesetz in der Fassung vom 26. August 1935. (zit. Chile.)

China.

Bankgesetz vom 28. März 1931. (zit. China.)

Japan.

Bankgesetz vom 30. März 1927. (zit. Japan.)

Erster Abschnitt

Die Objekte der Bankaufsicht

Gesetze, die sich mit „Banken"[1]) beschäftigen, sind nicht erst Erscheinungen der Neuzeit — schon die Gesetzgebung Hamurabis enthält Bestimmungen darüber[2]) — trotzdem „ist es bis heute noch nicht gelungen, einen festen juristischen Begriff der „Bank" zu gewinnen".[3]) Da es sich bei „Banken" um empirische Gebilde des im beständigen Flusse befindlichen und von wechselnden Verhältnissen und Anschauungen bedingten Wirtschaftslebens handelt, müßte eine Definition, die mit dem Anspruch absoluter Allgemeingültigkeit aufgestellt würde, notwendigerweise inhaltsleer bleiben. Aber auch dann würde sich nicht die ganze Mannigfaltigkeit der Sonderformen, die das Wirtschaftsleben in den verschiedenen Zeiten und Staaten hervorgebracht hat, darunter subsumieren lassen. Eben diese große Mannigfaltigkeit der Sonderformen der vom Sprachgebrauch als „Bank" bezeichneten Wirtschaftsgebilde macht es auch unmöglich, auf induktivem Wege zu einer allgemeinen Definition des Begriffes „Bank" zu gelangen, da nicht alle als wesentlich angesehenen Merkmale erschöpfend in einem Begriff zusammengefaßt werden können.

Die in der Literatur gegebenen Begriffsbestimmungen legen mehr oder weniger den Sprachgebrauch zugrunde und nehmen die Auswahl der als wesentlich hervorgehobenen Merkmale von Standpunkten aus vor, die nach den sehr verschiedenen zeitlichen, örtlichen und anderen Verhältnissen variieren.[4])

Die in den Bankaufsichtsgesetzen gegebenen Definitionen werden aber nicht nur mit Rücksicht auf die vorhandenen Verhältnisse des Wirtschaftslebens aufgestellt, die für die Bildung des Begriffes

---

1) In Deutschland findet sich oft in Gesetzen der Begriff „Bank" oder „Bankgeschäft", z. B. §§ 248, 1808 BGB, § 1 ff Hypbkges., § 1 ff Bankges. v. 30. 8. 1924, § 41 GmbHGes., § 4 DepGes., §§ 1, 367 HGB., Art. 7 WeimRV. usw.

2) David S. 2.

3) Ehrenberg Bd. II S. 36.

4) Graner, Obligationsrecht S. 297/98.

„Bank" in erster Linie maßgebend sind,[5]) sondern auch im Hinblick auf die Absichten, die die Staaten damit verfolgen. Durch das Mittel des Gesetzes soll eine Wandlung der bestehenden Bankformen erreicht werden. Man definiert nicht das, was bereits *ist*, sondern fordert, was sein *soll*.[6])

Bei allen Definitionen wird von **Unternehmen ausgegangen, die Bankgeschäfte betreiben.** Angewandt wird somit, ähnlich wie im geltenden deutschen Handelsrecht, ein subjektives System. Alle Unternehmen,[7]) die Bankgeschäfte betreiben, unterliegen der Bankaufsicht und zwar in ihrer gesamten Geschäftsgebarung, also auch dann, wenn sie nebenher Geschäfte betreiben, die keine Bankgeschäfte sind.

Sehr uneinheitlich ist die Gesetzgebung der verschiedenen Länder bei der Klarstellung des Begriffes „Bankgeschäft".[8])

Es muß zunächst unterschieden werden zwischen dem kontinentalen oder gemischten Banksystem und dem englischen oder Einheitsbanksystem. In den Ländern des englischen Systems[9]) — und ebenso in Ländern, die das Einheitsbanksystem einführen wollen[10]) — wird unter „Bankgeschäft" nur das Depositengeschäft verstanden. In den anderen Gesetzen ist dagegen der Begriff „Bankgeschäft" sehr viel weiter[11]) gefaßt, immer wird das Wertpapiergeschäft dazugerechnet.

Die verschiedenen Bankinstitute werden vielfach nicht einheitlich behandelt.

1. Man trennt zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Instituten[12]) und unterstellt die öffentlich-rechtlichen Institute nicht

---

[5]) RG „Bank-Archiv" 1911/155 ff.

[6]) Ein gutes Beispiel dafür ist Belgien, wo eine Bank nach dem Bankgesetz feste Gelder nur bis zu 2 Jahren annimmt, während der Sprachgebrauch diese Einschränkung nicht kennt. (S. Hommel S. 28.)

[7]) Im Schrifttum (z. B. Ehrenberg S. 3) wird ein begrifflicher Unterschied zwischen Unternehmen und Unternehmung gemacht. Das KWG (§ 1 i. V. m. § 10) macht diesen Unterschied nicht, und ich folge ihm darin, daß unter „Unternehmung" natürliche und juristische Personen des öffentl. u. privat. Rechts verstanden werden.

[8]) In den heutigen Gesetzen findet man nur eine Aufzählung im positiven Sinn (zugehörige Geschäfte), während es z. B. eine Aufzählung im negativen Sinne (von Geschäften, die nicht als Bankgeschäfte angesehen werden) in der österreichischen Bankgewerbekonzessionsordnung von 1925 gab (Bankwissenschaft, Jg. 7 S. 9).

[9]) z. B. Norwegen § 1.

[10]) z. B. Italien Art. 2.

[11]) z. B. Deutschland § 1 KWG.

[12]) Finnland § 1 i/Sparkasse 1936/404; Danzig BV Art. I § 12 Art. II § 6, Art. III § 2 und Zahn in/Sparkasse 1936/280; Türkei Tomberg in/Die Bank 1938/400; Polen Art. 118.

der Bankaufsicht. Leitend ist dabei wohl der Gesichtspunkt, daß die öffentlich-rechtlichen Institute bereits der staatlichen Aufsicht unterstellt sind. Das deutsche Bankaufsichtsgesetz kennt diese Unterscheidung jedoch nicht.[13]) Die Gleichstellung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Unternehmungen bezüglich der Bankenaufsicht darf aber nicht dahin aufgefaßt werden, daß der staatliche Führungsanspruch gegenüber den Privatunternehmern mit jenem anderen Führungsanspruch verwechselt wird, der gegenüber den juristischen Personen des öffentlichen Rechts besteht. In Deutschland soll Eigenverantwortlichkeit und damit Eigenständigkeit des Privatunternehmers gewahrt bleiben.[14]) Das private Bankunternehmen kann deshalb nicht im gleichen Maße wie z. B. die öffentlichen Sparkassen in das Staatsganze eingegliedert werden.

2. Vollständig von der Bankaufsicht freigestellt werden zuweilen bankähnliche Finanzgesellschaften, die entweder einem anderen Privatunternehmen angegliedert sind oder sich nicht an einen größeren Kundenkreis wenden. Eine derartige Bestimmung findet sich im Schweizer Gesetz.[15]) Danach fallen bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, sowie industrielle und kommerzielle Finanzgesellschaften, selbst wenn sie sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, nicht unter das Gesetz.[16]) Diese Gesellschaften, die eine sehr bedeutsame Rolle in der Schweiz spielen,[17]) sind dort allerdings einem Sondergesetz, jedoch nicht einer Sonderaufsicht, unterstellt. Der Grund für die Freistellung von der Aufsicht liegt darin, daß der Hauptzweck des Schweizer Gesetzes der Schutz der Gelder des Publikums ist. Bei Finanzgesellschaften der oben bezeichneten Art kann aber von der wenig zahlreichen Kundschaft das Risiko leichter beurteilt werden. Allerdings werden damit Institute von der Aufsicht ausgenommen, die eine Hauptrolle am Schweizer Geld- und Kapitalmarkt spielen; das Schweizer Gesetz hat eben nur den Schutz der Einlagen im Auge. Das KWG dagegen befaßt sich in erster Linie mit den Anlagen, um, wie in einem Leitsatz gesagt wird, „einen den Aufgaben des nationalsozialistischen Staates entsprechenden Geld- und Kapitalmarkt herzustellen.“[18])

---

[13]) § 1, § 51 KWG.

[14]) Köttgen, Verwaltungseinheit, S. 22.

[15]) Schweiz Art. 1

[16]) Ueber die Trennung zwischen diesen drei Arten vgl. Graner: „Geltungsbereich“ S. 53, 70.

[17]) Voghel S. 47.

[18]) Bericht des Untersuchungsausschusses. Pröhl S. 7.

3. Eine Sonderstellung nimmt in den meisten Ländern[19]) die Zentralnotenbank ein. Vielfach ist sie nicht Objekt, sondern Subjekt der Bankaufsicht, und es werden ihr wichtige Aufgaben der Bankaufsicht — wie die kaufmännische Kontrolle — übertragen. Möglich ist eine derartige Einschaltung der Notenbank in die Bankaufsicht allerdings nur dort, wo eine besonders enge Verbindung zum Staat besteht, geschaffen entweder durch besondere gesetzliche Maßnahmen oder mindestens durch Tradition. Wo diese Verbindung fehlt, ist auch die Notenbank der allgemeinen Bankaufsicht unterstellt.[20])

Neue Bedürfnisse im Wirtschaftsleben können zur Folge haben, daß neue Geschäftsarten auftauchen,[21]) deren Charakter eine Unterstellung der betreffenden Unternehmen unter die Bankaufsicht wünschenswert erscheinen läßt. Deshalb ermächtigen einige Gesetze bestimmte Behörden zu der Entscheidung, ob eine Unternehmung als Kreditinstitut zu gelten hat oder nicht. In Deutschland entscheidet der Reichskommissar, ob von einem Unternehmen die in § 1 Ia—d KWG aufgezählten Geschäfte betrieben werden oder nicht. Der Reichskommissar kann dagegen nicht ein Unternehmen deswegen zu einem Kreditinstitut erklären, weil seine Tätigkeit zwar nicht alle Merkmale eines der erwähnten Geschäfte erfüllt, aber nach Ansicht des Reichskommissars Geschäfte betrieben werden, die eigentlich den Bank- und Sparkassengeschäften zuzurechnen sind. Dieses Recht hat sich vielmehr die Reichsregierung vorbehalten. (§ 1 KWG.)

Im folgenden werden somit unter „Banken" diejenigen Institute verstanden, die der staatlichen Bankaufsicht unterliegen. Da in der Terminologie der ausländischen Gesetze der Ausdruck „Kreditinstitut" nicht vorkommt, so soll auch hier nicht von „Kreditinstituten" gesprochen werden, obwohl das deutsche Kreditwesengesetz diesen Sammelbegriff eingeführt hat, unter den die im Sprachgebrauch als „Bank" bezeichneten Institute sowie bankähnliche Institute fallen.

---

[19]) Deutschland § 2, Danzig § 12, Rumänien Art. 12, Schweiz Art 1 Bg., Norwegen § 1.

[20]) Dänemark § 22; Chile Art. 1.

[21]) Willis, S. 191.

Zweiter Abschnitt

Die Maßnahmen der Bankaufsicht

I. Vorschriften über die Geschäftsgebarung.

1. Vorschriften über die gesetzliche Rücklage.

Nach deutscher Auffassung gehören die Bestimmungen über die gesetzliche Rücklage zum allgemeinen Handelsrecht. Manche Länder haben[22]) aber für Bankunternehmen Sondernormen geschaffen, und es ist sogar zu beobachten, daß die betreffende Vorschrift im Bankgesetz die erste gesetzliche Regelung der Reservenbildung war.[23])

Viele Länder kennen eine Pflicht zur Abführung eines Prozentsatzes vom Reingewinn zur Rücklage, bis diese einen **bestimmten Teil des Grundkapitals erreicht** hat.[24]) In den Vereinigten Staaten muß die Rücklage einen **bestimmten Prozentsatz der Verbindlichkeiten** bei den genossenschaftlichen Sparbanken (Mutual Saving Banks[25]) erreichen.

Die Verwendung der Rücklage wird in manchen Bankgesetzen geregelt. Die Rücklage darf meist nur zur Deckung eines aus der

---

[22]) z. B. Italien, Art. 32, vgl. Hallstein S. 337. Anders Deutschland, vgl. § 7 GenGes., § 130 Akt.-Ges.

[23]) So in der Schweiz, wo das zur Zeit des Erlasses des Bankaufsichtsgesetzes geltende O. R. keine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung eines Reservefonds kannte, sondern die Regelung den Statuten überließ. (Brühlmann S. 55).

[24]) Norwegen (§ 10) 20% d. Reingew. bis 50 % d. Kapit.
Indien 20% d. Reingew. bis 100% d. Kapit.
(Gesetz v. 1936, zit. bei Weber S. 341).
Schweden (§ 40) 15% d. Reingew. bis 50% d. Kapit.
Finnland (§ 6) 15/10% d. Reingew. bis 50% d. Kapit.
Rumänien (Art. 29) 5—10% d. Reingew. bis 200% d. Kapit.
Türkei (Art. 31) 5% d. Reingew. bis 100% d. Kapit.
Deutschland (130 AG.) 5% d. Reingew. bis 10% d. Kapit.
Schweiz (Art. 5) 20% d. Reingew. bis 20% d. Kapit.
(Vgl. Art. 671 rev. O. R.)

[25]) § 12 F. R. Act. Ver. Staaten.

Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden.[26]) Beachtenswert ist, daß der Verlust dann zunächst in der Bilanz ausgewiesen werden muß. Anders ist es jetzt im deutschen Aktiengesetz geregelt (§ 130), da es nicht im Interesse der Gesellschaft liegt, eine Verlustbilanz veröffentlichen zu müssen, wenn sie den Verlust aus der gesetzlichen Reserve abdecken kann. Hervorzuheben ist die finnische Vorschrift,[27]) daß „der gesetzliche Reservefonds erst angegriffen werden darf, wenn andere Fonds nicht ausreichen", während nach deutschem Aktienrecht kein Zwang dazu besteht.

Die Rücklage wird nicht nur für Kapitalgesellschaften, sondern auch zum Teil für Personalgesellschaften vorgeschrieben.[28])

Bei der Bildung der Rücklagen handelt es sich zumeist nur um einen rein buchmäßigen Vorgang. Manche Länder gehen aber weiter und verlangen eine effektive Aussonderung von Vermögensteilen, für die genaue Anlagevorschriften bestehen.[29]) Dann steht dem Posten „gesetzliche Rücklagen" ein Posten „Vermögen des Reservefonds" gegenüber, der im Gegensatz zu dem Passivposten „Rücklagen" dauernden Wertschwankungen unterworfen ist. Da den Banken auch bei dieser Vorschrift noch die Möglichkeit bleibt, die Rücklagen zu benutzen, z. B. um Kredit gegen die Reserven-Wertpapiere zu bekommen, verlangt das bulgarische Bankgesetz eine Hinterlegung bei der Nationalbank.[30])

2. Vorschriften über das Verhältnis der eigenen Mittel der Bank zu ihren Verbindlichkeiten.

Das Eigenkapital hat nach Somary[31]) folgende vier Funktionen:

1. Schaffung von Vertrauen, um dem Institut den nötigen Kredit zu sichern,
2. Deckung von Verlusten im Geschäftsbetrieb (Haftungsfunktion),
3. Erhöhung der Sicherheit durch Zuführung von Kapitalien, die der Bank nicht entzogen werden können,

---

[26]) Polen Art. 50; vgl. Hallstein S. 338.
[27]) Finnland § 6.
[28]) Schweiz Art. 5. BG.
[29]) Polen Art. 51; Belgien Art. 13; Türkei (vgl. Hennig Bank-Archiv 1936/S. 173).
[30]) Bulgarien Art. 10.
[31]) Somary: S. 5.

4. Ermöglichung von Geschäften, die eine Kapitalfestlegung zur Folge haben.

Daneben haben die Bankaufsichtsgesetze dem Eigenkapital eine weitere Funktion übertragen. Das Eigenkapital verhindert durch die Vorschrift, daß die Verbindlichkeiten ein bestimmtes Verhältnis zu den eigenen Mitteln nicht überschreiten dürfen, eine übermäßige Aufnahme fremder Gelder. Die Vorschriften über das Verhältnis der eigenen Mittel der Bank zu ihren Verbindlichkeiten bestimmen somit das **Volumen der Bank**.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, was unter Eigenkapital einerseits und Gesamtverpflichtungen andererseits zu verstehen ist.

a) Die genauere Bestimmung dessen, was Eigenkapital ist, muß notwendigerweise von der juristischen Form der Kreditinstitute ausgehen.

Bei **Einzelkaufleuten oder Personalgesellschaften** gilt als Eigenkapital das Geschäftskapital nach Abzug der entstandenen Verluste sowie der Entnahmen der Inhaber (§ 11 KWG) und der diesen gewährten Kredite. Während rechtlich sonst bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften keine Trennung zwischen Privatvermögen und Geschäftskapital besteht, gehen die Bankgesetze von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise aus und lassen als haftendes Eigenkapital grundsätzlich nur den Teil des Gesamtvermögens eines Einzelkaufmanns gelten, den er seinem Geschäftsbetrieb gewidmet hat.[32])

Bei **Aktiengesellschaften** besteht das Eigenkapital aus dem Grundkapital, den offenen und stillen Rücklagen und dem unverteilten Gewinn. Nach § 11 KWG wird aber, um eine klare Feststellung zu ermöglichen, nur als Eigenkapital angesehen: das eingezahlte Kapital zuzüglich der ausgewiesenen Reserven, jedoch abzüglich entstandener Verluste; die sogenannten stillen Reserven werden, ebenso wie in den ausländischen Gesetzen, nicht zum Eigenkapital gerechnet, selbst wenn sie aus der Bilanz ersichtlich sind.

Bei **eingetragenen Genossenschaften** werden als Eigenkapital angesehen: Die Geschäftsguthaben und ausgewiesenen Reserven zuzüglich eines Zuschlags, welcher der Haftsummenverpflichtung der Genossen Rechnung trägt, jedoch abzüglich entstandener Verluste. (§ 11 2c KWG.) Das deutsche Aufsichtsamt hat — nachdem es dazu ermächtigt worden war: 3. VO zur Durchführung und Ergänzung des KWG v. 30. Juni 1936 (RGBl. I, S. 540) Art. 8 — den Zuschlag, der der Haftsummenverpflichtung Rechnung trägt, grundsätzlich für alle Kreditgenossenschaften auf 30 v. H. des Eigenkapitals festgesetzt.[33])

---

[32]) Schweiz Art. 8, BBG. KWG § 11².
[33]) IV. Bek. ds. Aufsichtsamtes v. 18. 12. 1936 Art. 1 ff.

Es wird also kein Unterschied zwischen Genossenschaften mit beschränkter und Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gemacht. Für die landwirtschaftlichen Genossenschaften ist aber eine Sonderregelung des Haftsummenzuschlags erfolgt, da bei diesen bei Erlaß der Verordnung im allgemeinen nur ein sehr geringes Eigenkapital vorhanden war, weil die Fremdgelder durch die genossenschaftliche Haftung zureichend gesichert erschienen. Für die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist der Grundsatz der prozentualen Bestimmung des Haftsummenzuschlags fallen gelassen und ein fester Zuschlag für jedes Mitglied bestimmt worden. Diese Zuschläge werden nach gewissen Zeitabschnitten ermäßigt, da das KWG das Hauptgewicht auf das **bare** Eigenkapital legt. Den landwirtschaftlichen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist für die ersten Jahre nach Erlaß des KWG. ein höherer Prozentsatz als 30 v. H. zugebilligt worden.

In Polen gelten die Bestimmungen über das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Verbindlichkeiten nicht für die Kreditgenossenschaften, damit diese nicht in ihrer Geschäftsgebarung eingeengt werden. Es ist dies ein Zeichen für die Bevorzugung der Kreditgenossenschaften im polnischen Bankrecht.[34])

Bei **Kreditinstituten des öffentlichen Rechts** gilt als Eigenkapital das Dotationskapital zuzüglich der ausgewiesenen Reserven, abzüglich der Verluste. Bei Instituten, für die öffentlich-rechtliche Gewährsträger haften, kann diese Haftung an die Stelle des Eigenkapitals treten (§ 11 Abs. 5 Buchst. c KWG.) In der Schweiz werden nur die durch besondere Urkunden von Gemeinden verbrieften Beträge berücksichtigt (Art. 10 VVO), während eine Garantie für einen unbegrenzten Betrag nicht in Rechnung gestellt wird.[35])

b) Das so bestimmte Eigenkapital wird zu Verbindlichkeiten in Beziehung gesetzt. In manchen Ländern[36]) bilden „die gesamten Verbindlichkeiten", d. h. die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten,[37]) den Gegenposten; hingegen werden in Deutschland nur die Depositengelder, die Spargelder, die Kontokorrentguthaben der Kundschaft, die seitens der Kundschaft bei Dritten benutzten Kredite und die Nostroverpflichtungen den eigenen Mitteln gegenübergestellt. Von diesen Verbindlichkeiten werden die sog. liquiden Mittel (vgl. § 16 KWG) abgesetzt — eine Regelung, für die sich keine Entsprechung in den ausländischen Gesetzen findet. Dadurch wird ein

[34]) Nöll von der Nahmer: Die Bank, 1928 S. 735.
[35]) Rossy zu Art. 10 VVO.
[36]) Schweden § 49, Dänemark § 6.
[37]) Schweiz Art. 4 B.G. mit Art. 11 VVO.

Anreiz zur Haltung von liquiden Mitteln geschaffen, deren Erhöhung den Zielen des Gesetzes entspricht; denn auf diesem Wege erlangt das Kreditinstitut durch eine günstigere Relationsziffer die Möglichkeit freierer Geschäftsgebarung.

Die Behandlung der bedingten Verpflichtungen aus Bürgschaften usw. ist sehr verschieden. In Deutschland (§ 11 KWG) und der Schweiz (Art. 11 VVO) werden sie grundsätzlich nicht miteinbezogen; Dänemark (§ 6) rechnet sie voll ein, wobei allerdings Garantieverpflichtungen von geringem Risiko nicht berücksichtigt werden; Finnland bezieht die Bürgschaftsverpflichtungen zu ihrem halben Betrag ein (§ 7).

Belgien (Art. 11), Polen (Art. 33) und Rumänien (Art. 62) machen zunächst die Gesamtverbindlichkeiten, daneben gesondert die kurzfristigen Verbindlichkeiten in ihrer Höhe vom Eigenkapital abhängig, da gerade die kurzfristigen Verbindlichkeiten als eine große Gefahrenquelle des Bankgeschäftes betrachtet werden.

Die Festsetzung der Verhältnisziffer ist außerordentlich schwierig, da die geographischen Verhältnisse sowie die finanzielle Bedeutung der Institute eine Rolle spielen. In manchen Gesetzen[38]) wird die Verhältniszahl nach der Größe der Kreditinstitute abgestuft. Hierzu bemerkt Voghel[39]) mit Recht:

„Cette réglementation se base évidemment sur la loi des grands nombres, qui promet de maintenir une liquidité moins considérable avec un total de dépôts plus important. Il semble néanmois, qu'il y ait en l'occurrence une confusion. Si le taux de la liquidité se détermine en raison de la loi des grands nombres, le rapport entre les engagements et le capital, qui est en quelque sorte le taux de la sécurité, n'a rien à voir avec cette loi et doit être déterminé indépendamment du volume des engagements."

Anders ist die Regelung in der Schweiz. Hier müssen die eigenen Mittel mindestens 5% der durch inländische Grundpfänder gedeckten Verbindlichkeiten betragen,[40]) weil die Risiken beim Hypothekargeschäft verhältnismäßig geringer sind als bei anderen Bankgeschäften. Den durch inländische Grundpfänder gedeckten Forderungen werden Staatsanleihen gleichgesetzt, um den Staatskredit zu fördern.[41])

Für den Fall, daß die Verhältniszahl nicht eingehalten werden kann, besteht überall die Möglichkeit einer zeitweiligen Außerkraft-

---

[38]) Schweden § 49, Türkei Art. 28.
[39]) Voghel S. 155.
[40]) Art. 12 VVO.
[41]) Art. 12 VVO.

setzung der Vorschriften über das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Verbindlichkeiten.[42])

In Italien[43]) ist das Inspektorat ermächtigt, Vorschriften über die Anlage solcher Einlagen zu erlassen, die die vorgeschriebene Verhältniszahl übersteigen. Das Gesetz will damit wohl die Anlage in Staatsanleihen fördern, deren Absatz im Interesse des Staates liegt, und die die nötige Sicherheit besitzen.

3. Vorschriften über die Kreditgewährung.

A) Kredite an Organe und Angestellte.

a) Es hat sich bei Bankzusammenbrüchen oft genug herausgestellt, daß Vorstandsmitglieder, Geschäftsleiter usw. bei der eigenen Gesellschaft Kredite, die nicht die erforderliche Sicherheit und Liquidität besaßen, aufgenommen haben. Um die daraus entstehenden Verluste zu verhindern und um einen Konflikt zwischen persönlichem Interesse und beruflichen Aufgaben zu vermeiden, finden sich bereits in den allgemeinen Handelsgesetzen Schutzvorschriften. Diese sind für die Bankunternehmen besonders verschärft, da hier die schwersten Mißstände zutage getreten waren.[44])

b) Von der Kreditbeschränkung werden die Aufsichtsratmitglieder[45]) und Vorstandsmitglieder,[46]) denen leitende Ange-

---

[42]) Schweiz Art. 12 VVO., Deutschland § 19, § 55 KWG., Finnland § 7, Dänemark § 7, Norwegen § 19.

[43]) Italien Art. 32.

[44]) Ritter S. 263.

[45]) Nach § 85 dt. Akt.Ges. gelten die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder auch für ihre Stellvertreter. Art. 9 Abs. 1 der Ersten Durchführungsvo. zum KWG. v. 9. 2. 35 sagt, daß stellvertretende Geschäftsleiter keine Geschäftsleiter im Sinne des § 14 Abs. 1, 3 u. 4 sind. Durch Verfügung des Reichskommissars v. 12. 8. 1936 (zit. b. Pröhl 2. Aufl. S. 352) ist aber bestimmt worden, daß die Stellvertreter zwar bei der Fassung der Geschäftsleiterbeschlüsse nicht mitzuwirken haben, daß sie im übrigen aber als Geschäftsleiter gelten, sodaß also die Vorschriften über die Kreditgewährung für sie maßgebend sind.

[46]) Polen Art. 64, tschech.-slow. Einlagebüchergesetz. § 7, Rumänien Art. 42.

stellte[47]) gleichgestellt werden,[48]) betroffen. In manchen Ländern wird diese Umgrenzung noch für zu eng gehalten, und deshalb die Beschränkung für alle Angestellten erweitert, ohne Unterschied, ob es sich dabei um untergeordnete oder höhere Angestellte handelt.[49]) Ehegatten und Kinder werden einbezogen, da bei ihnen eine Identität der Vermögensinteressen mit denen des Gatten, bezw. der Eltern, vorliegt.[50])

Diese Beschränkungen reichen aus, soweit es sich um unabhängige Unternehmungen handelt. Sie genügen nicht, wenn zwischen zwei Unternehmungen in der Rechtsform der juristischen Person ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Dann muß der Kreis der Personen, die von der Kreditbeschränkung betroffen werden, erweitert werden. Die herrschende und abhängige Gesellschaft wird dabei als ein wirtschaftliches Ganzes angesehen, und es dürfen den Direktoren, Geschäftsleitern usw. einer abhängigen oder herrschenden Unternehmung Kredite nur in der noch zu erörternden Art und Weise gegeben werden.

Dabei erhebt sich allerdings die Frage, wann ein solches Abhängigkeitsverhältnis vorliegt.

Dänemark[51]) erwähnt beispielhaft einzelne Abhängigkeitstatbestände und läßt zweifelhafte Fälle durch die Aufsichtsstelle entscheiden.

Im deutschen Bankenaufsichtsgesetz wird nichts darüber gesagt, wann ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. Indessen wird § 15 Akt. Ges. anzuwenden sein, der die Begriffe „abhängige" und „herrschende Unternehmungen" ganz allgemein erläutert.[52])

Der Fall der Beteiligung wird nur als Beispiel angeführt,[53]) es genügt bereits eine Beherrschung rein tatsächlicher Art, die rechtlich nicht festlegbar ist. Andererseits schafft nicht jeder größere Aktienbesitz ein Konzernverhältnis. Es muß deshalb eine Absicht der Be-

---

[47]) Für ehrenamtliche Geschäftsleiter sind Erleichterungen in Deutschland vorgesehen. Damit soll in erster Linie den besonderen Verhältnissen bei den e. Gen. Rechnung getragen werden, deren Organisation sehr stark auf der ehrenamtlichen Mitarbeit innerhalb der Organe beruht. (Vergl. Verf. d. RK. v. 12. 8. 36, Tgb.Nr. 29611/36III zit. b. Pröhl, Seite 354.)

[48]) Belgien Art. 14, Vereinigte Staaten § 22g, Norwegen § 12, Polen Art. 64.

[49]) § 7 Tschechoslowakei Einlagebüchergesetz.

[50]) § 7, § 36 IV tschechoslow. Einlagebüchergesetz.

[51]) Dänemark § 12.

[52]) Ritter S. 45.

[53]) Das deutsche Aktiengesetz gibt keine erschöpfende Definition, obgleich sie im Schrifttum (z. B. Trumpler S. 184 ff.) gefordert wird.

herrschung und eine zeitlich längere Ausübung des Herrschaftsverhältnisses vorhanden sein. Niemals kann das Depotstimmrecht der Banken eine „Abhängigkeit" begründen.

Im tschechoslowakischen Einlagebüchergesetz (§ 36) wird eine erschöpfende Begriffsbestimmung der rechtlich erheblichen Abhängigkeit zu geben versucht. Der eine Abhängigkeitstatbestand, der Besitz von 30% der Aktien der abhängigen Gesellschaft, wird grundsätzlich auch in Gesetzen anderer Länder[54]) anerkannt, wenn auch Abweichungen hinsichtlich der Ziffer vorkommen.

Als zweiten Abhängigkeitstatbestand nennt das tschechoslowakische Gesetz, daß eine juristische Person einen Kredit von mindestens 40% des Eigenkapitals der Kredit gewährenden Unternehmung erhalten hat. Dieser Tatbestand ist als Abhängigkeitsgrund sonst nicht zu finden und wird auch in der Literatur abgelehnt.[55]) Er rechtfertigt nicht die Sonderbehandlung der abhängigen juristischen Person, da es sich um keine Form der Abhängigkeit handelt, die der juristischen Person eigentümlich ist, denn die Abhängigkeit, die durch Kreditempfang gebildet worden ist, weist keine Besonderheit bei der juristischen Person gegenüber Einzelpersonen auf.

c) Von den Vorschriften werden manchmal Kredite an Angestellte bis zu einer gewissen Höhe ausgenommen, da sie nicht eigentliche Kredite, sondern **Vorschüsse** sind.[56]) Wirtschaftlich gesehen, sind sie ganz anderer Natur als die großen Kredite an die Direktoren. Im übrigen spielt es keine Rolle, aus welchem Grund, in welcher Weise und in welcher Form ein Kredit gewährt wird.

Manche Länder[57]) verbieten jede Kreditgewährung an Organe und Angestellte. Diese rigorose Regelung hat zur Folge, daß die betroffenen Personen sich an andere Banken wenden müssen Dadurch wird der Bank die Möglichkeit eines Einblicks in die Vermögenslage ihrer Direktoren und Angestellten entzogen. Außerdem können in kleinen Städten[58]) für die betroffenen Personen Schwierigkeiten entstehen, wenn sich dort nur eine Bank befindet, zu der nun sie selbst und ihre sämtlichen Familienangehörigen nicht gehen dürfen. In Belgien kann die Bankenkommission[59]) Ausnahmen bei Krediten bis

---

[54]) Großmann-Doerth S. 792.
[55]) Großmann-Doerth S. 792.
[56]) Polen Art. 64; KWG. § 14.
[57]) Türkei Art. 14; Belgien (nur für juristische Personen) Art. 17; Tschechoslow. § 7; Schweden § 48.
[58]) Ausschußbericht des Senats zum tschechoslow. Bankgesetz. (zit. in Prager Archiv 1932/510.)
[59]) Belgien Art. 17 III.

zu 6 Monaten zulassen . Diese zeitliche Grenze wurde gewählt, „car l'arrêté a voulu viser avant tout des prêts de nature civile". [60])

Die Mehrzahl der Rechte läßt eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Kreditgewährung zu, wenn sie in einem besonders geregelten Verfahren genehmigt ist. Nicht hinter jeder Kreditgewährung braucht ja eine Schädigung vermutet zu werden, und es ist nicht üblich, daß Bankdirektoren bei fremden Banken um Kredit nachsuchen. Die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder wird nicht grundsätzlich bekämpft, sondern nur Mißbräuche werden zu verhindern gesucht. Es wird deshalb ein genaues Verfahren für die Einräumung des Kredits bestimmt. In manchen Staaten wird eine vorherige Genehmigung[61]) des Aufsichtsrats[62]) (Verwaltungsrats) mit qualifizierter Mehrheit für jeden einzelnen Fall gefordert,[63]) mit der Maßgabe, daß der Kreditempfänger kein Stimmrecht hat, ja manchmal sogar nicht an den Beratungen teilnehmen darf.[64]) In anderen Ländern dürfen Kredite nur gegen Sicherheiten gegeben werden,[65]) oder besonders günstige Bedingungen werden verboten.[66]) In den Bilanzen muß manchmal eine besondere Ausweisung der Kredite an Organe und Angestellte erfolgen.[67]) Eine Anzeige an die Aufsichtsstelle wird nur in Deutschland verlangt.[68]) Eine erschöpfende Darstellung der Folgen, die eintreten, wenn entgegen den Vorschriften Kredit gewährt wird, ist hier nicht möglich. In den Bankgesetzen findet sich eine Fülle von Verboten, aber keine Bestimmung über die zivilrechtlichen Konsequenzen.

Daher entsteht die Frage, ob ein entgegen den Vorschriften über die Kreditgewährung an Organe und Angestellte getätigtes Geschäft nichtig ist? In Deutschland ist diese Frage, die übrigens auch bei der ähnlich liegenden Bestimmung des § 80 Aktiengesetz besteht,[69]) äußerst

---

[60]) Hommel S. 50.

[61]) Tschechoslowakei § 8 Einlagebüchergef.; Chile Art. 76; Dänemark § 9; Deutschland § 14 KWG.

[62]) Ausnahme Griechenland, das die Zustimmung der Hauptversammlung fordert. (Art. 16.)

[63]) Das tschechoslowakische Bankgesetz verbietet nicht, wie das deutsche Aktiengesetz (§ 80), daß die Zustimmung im voraus für ganze Gattungen künftig abzuschließender Geschäfte erteilt wird.

[64]) Norwegen § 12, Chile Art. 76, Rumänien Art. 42.

[65]) Rumänien Art. 42.

[66]) Ver. Staaten § 22 F.R. Act.

[67]) Art. 48 Schweiz VVO und Formblatt nach KWG.

[68]) § 14 KWG.

[69]) Für die Nichtigkeit bei § 80 Akt.-Ges. Baumbach S. 144, Schlegelberger-Quassowski S. 358, für Vollwirksamkeit Ritter S. 263, v. Godin-Wilhelmi S. 273.

umstritten. Es wird der Ansicht zuzustimmen sein, daß das Fehlen des einstimmigen Geschäftsleiter- und Aufsichtsratsbeschlusses das Geschäft schwebend unwirksam macht.[70]) Das Kreditgeschäft kann also durch nachträgliche Genehmigung wirksam werden. Solange sie fehlt und insbesondere, wenn sie verweigert wird, hat die Bank einen selbständigen Anspruch auf Rückzahlung (vgl. § 14 Abs. 5) und daneben einen Anspruch aus § 812 BGB. gegen den Kreditnehmer.

Hingegen wird durch § 8 tschechoslowakisches Einlagebüchergesetz die Gültigkeit des Geschäfts nicht berührt. Der Motivenbericht der Regierungsvorlage schließt bereits aus dem Schweigen des Gesetzes auf die Gültigkeit des Kreditgeschäftes.[71]) Ueberzeugender als diese Beweisführung erscheint folgendes: Der § 8 beginnt mit der Formel: „unter den Folgen des § 17". Das bedeutet: „unter den Folgen der Schadenersatzpflicht der Verantwortlichen ...". Damit wird eine Selbstverständlichkeit gesagt, da § 17 alle Verstöße gegen das tschechoslowakische Einlagebüchergesetz ahnden soll. Da aber die Eingangsformel des § 8 Einlagebüchergesetz irgendeine Bedeutung haben muß, wird ein „nur" hinzugefügt werden müssen.[72]) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen über die Kreditgewährung an Organe und Angestellte läßt also die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts unberührt und löst lediglich eine Schadenersatzpflicht der Verantwortlichen aus.

Auch in den Gesetzen anderer Länder wird der Schadenersatzanspruch gegen den unvorschriftsmäßig Handelnden manchmal hervorgehoben.[73]) Wieder andere Rechte (z. B. Belgien)[74]) beschränken sich darauf, strafrechtliche Sanktionen auszusprechen.

b) Großkredite.

Es ist eine seit langem bewährte bankgeschäftliche Gepflogenheit, überhohe Einzelkredite zu vermeiden, da sich erfahrungsgemäß bei einer Vergrößerung der Debitorenzahl die Verlustwahrscheinlichkeit verkleinert. Ueberhohe Einzelkredite waren in der Vergangenheit nicht selten Ursache für Liquiditätsschwierigkeiten der Banken. Deshalb sind in vielen Bankgesetzen Bestimmungen über die Gewährung von Großkrediten enthalten.

---

[70]) a. A. Fischer S. 107; wie hier Proehl S. 406.
[71]) Prager Archiv S. 512.
[72]) Großmann-Doerth S. 794.
[73]) Polen Art. 65.
[74]) Hommel S. 51.

Die Gesetze beschäftigen sich zunächst mit der Frage, was als Großkredit im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.[75]) Die Vorschriften gelten im allgemeinen nicht für Kredite an den Staat, da bei diesem Sicherheit und Liquidität nicht in Frage stehen; den Geldbedürfnissen des Staates soll jede Unterstützung zuteil werden. Doch begrenzt Chile[76]) diese Kredite auf 25% des Eigenkapitals.

Oft wird eine Unterscheidung **zwischen Real- und Personalkrediten** gemacht. Rumänien hat ein Verbot (Art. 63) nur für Kredite ohne Realdeckung; viele Rechte[77]) zählen Kredite an Personen, die besonders gute Sicherheiten geben, nicht mit. Solche Ausnahmen stellen den praktischen Wert dieser Vorschriften in Frage. Auch werden ungedeckte Kredite von sehr hohem Betrag nur selten vorkommen. In Deutschland wurde durch den Untersuchungsausschuß[78]) eine bevorzugte Behandlung der Realkredite ausdrücklich abgelehnt und den Kreditinstituten zur Pflicht gemacht, bei ungedeckten Krediten über RM. 5000.— (§ 13 KWG) vom Kreditnehmer die Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Einsicht in seine Bilanzen zu verlangen,[79]) eine Vorschrift, die schon aus der kaufmännischen Sorgfaltspflicht herausgelesen werden kann. Konzerngesellschaften werden als ein Kreditnehmer angesehen.[80]) Unbegreiflicherweise erwähnt das tschechoslowakische Gesetz an dieser Stelle nicht die Konzernunternehmen.[82])

In manchen Rechten[82]) begnügt man sich mit der allgemein gehaltenen Ermahnung, die Bank habe darauf zu achten, daß die Verpflichtungen der einzelnen Kunden gegenüber ihr in einem „angemessenen Verhältnis zum Eigenkapital stehen sollen".[83]) Es ist auffallend, daß Schweden nach den Erfahrungen der Kreuger-Affäre sich mit einer so allgemeinen Bestimmung zufrieden gibt, die praktisch kaum viel Wert haben dürfte.

---

[75]) Vgl. § 11m, § 84 nat. Bank-Gesetz, Vereinigte Staaten.

[76]) Chile Art. 76.

[77]) Bulgarien Art. 6; Norwegen § 24; Dänemark § 12.

[78]) Pröhl S. 14.

[79]) Ebenso Italien Art. 35; vgl. Art. 24 Türkei.

[80]) Deutschland § 12 KWG. Die Nebeneinanderstellung von Konzern und abhängigen und herrschenden Gesellschaften (§ 12 KWG.) entspricht nicht der Ausdrucksweise des deutschen Akt.Gesetzes. (§ 15 Akt.Ges.)

[81]) § 8c tschechoslow. Einlagebüchergesetz.

[82]) Schweden § 47; Finnland § 15.

[83]) Schweden § 47.

Die meisten Länder[84]) setzen Kreditsumme und Eigenkapital der Bank in Beziehung, ohne dabei die wirtschaftlichen Größenverhältnisse des Kreditnehmers zu berücksichtigen. Die Verhältniszahlen weichen stark voneinander ab.[85]) Am weitesten geht Norwegen (§ 24), wo Einzelkredite bis zu 25% des Eigenkapitals gegeben werden dürfen. Der Grund für die Zulassung derartiger Großkredite dürfte in der Eigenart der Wirtschaft dieses Landes zu finden sein. Hier erfolgt die Finanzierung des Walfanges durch die lokalen Banken, für die eine solche Finanzierung notwendigerweise einen bedeutenden Großkredit darstellt.

Bei der Bewertung der Verhältniszahlen ist hervorzuheben, daß das Risiko eines bestimmten Großkredits um so kleiner wird, je größer die Banken sind.[86]) In Dänemark, wo so viele kleine Banken bestehen, ist trotzdem eine sehr wenig einengende Verhältniszahl festgelegt worden. Daraus erklärt sich die Klage über eine schlechte Risikoverteilung bei den dänischen Banken.[87]) Andererseits trifft die Vorschrift die Banken mit einem geringeren Eigenkapital besonders hart, da sie dadurch gezwungen werden, keine größeren Kredite zu gewähren. In Deutschland, wo man eine Benachteiligung der kleinen Regionalbanken in wettbewerblicher Hinsicht unbedingt vermeiden wollte, hat man deshalb für größere Banken 10%, für kleinere Banken 15% des haftenden Eigenkapitals als Grenzwert festgesetzt.[88]) Dadurch haben die kleinen Institute die Möglichkeit, größere Einzelkredite einzuräumen.

Auch hier bereitet die Feststellung der zivilrechtlichen Folgen einer Zuwiderhandlung erhebliche Schwierigkeiten.

Ausdrücklich sagt das rumänische Gesetz (Art. 63 II), daß jede widersprechende Abmachung nichtig ist. Das deutsche Gesetz (§ 12 KWG) enthält nur eine Sollvorschrift. Die Kredite, die den festgesetzten Hundertsatz übersteigen, bedürfen der Zustimmung sämtlicher

[84]) China § 34; Tschechoslowakisches Einlagebüchergesetz § 8; Portugal Art. 34; Bulgarien Art. 6; Deutschland § 12 KWG., in Verbindung mit Art. 1 der Bekanntmachung des Aufsichtsamtes vom 24. 6. 36.

[85]) Eine Zusammenstellung findet sich im Bank-Archiv Jahrg. 1935/6 S. 527.

[86]) Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses. Pröhl S. 17.

[87]) Vgl. Rigsdagstidende 1929/30, Tilleag A Sp. 457 ff. zit. b/Hakansson S. 36.

[88]) Vgl. 3. Bekanntmachung des Aufsichtsamts v. 24. 6. 1936.

Geschäftsleiter und sind dem Reichskommissar anzuzeigen.[89]) Anders als bei den Bestimmungen über die Kreditbeschränkung bei Geschäftsleitern hat das Fehlen des Beschlusses keine Wirkung auf das Kreditgeschäft. In anderen Ländern muß die Genehmigung für die Kredite, die den Höchstsatz überschreiten, teils durch die Geschäftsleiter,[90]) teils durch den Aufsichtsrat[91]) erfolgen. In der Türkei (§ 20) sind nach der Höhe des Kredits verschiedene Gesellschaftsorgane für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Als zivilrechtliche Sanktion bestimmen manche Rechte eine Schadensersatzpflicht des Vorstandes.[92]) Die Schadensersatzpflicht der Geschäftsleiter gegenüber der Bank ergibt sich in Deutschland daraus, daß sie ihre Geschäftsführungspflicht verletzt haben. Dritte können einen Schadensersatzanspruch nicht auf § 823 Abs. 2 BGB. stützen, da der § 12 KWG kein Schutzgesetz für bestimmte Personen, sondern nur eine Vorschrift allgemein wirtschaftspolizeilichen Charakters ist.

4. Vorschriften über das Wertpapiergeschäft.

a) Erwerb fremder Aktien.

Die Vorschriften über den Erwerb fremder Aktien gehören zu den volkswirtschaftlich wichtigsten Bestimmungen der Bankgesetze. Der Unterschied zwischen kontinentalem und englischem Banktyp, also zwischen Universal-(Spekulationsbank) und Depositenbank beruht im wesentlichen darauf, daß die Universalbanken Effektenbestände besitzen, die entweder durch Emissionen in ihren Besitz gekommen sind. oder die zur Kursstützung oder zum Zweck dauernder Beteiligung von ihnen übernommen wurden, während die Depositenbanken sich vollständig vom Effektengeschäft fernhalten.

Den Vorschriften über den Erwerb fremder Wertpapiere kommt noch eine besondere Bedeutung zu, insofern einige Länder durch das Verbot, daß Banken Industrieaktien erwerben, den großen Einfluß der Banken auf die Industrie zu brechen suchen.

Zu den Ländern, die ein absolutes Verbot des Erwerbs von Aktien durch Banken haben, gehören zunächst die Länder des englischen

[89]) Vgl. Anordnung des Reichskommissars für das Kreditwesen über die Form der Anzeige nach § 12 Abs. 2 KWG. und die Aufgliederung des Kreditgeschäfts v. 21. 12. 36 — 43156/36 — IV —.
[90]) Dänemark § 12, Norwegen § 24.
[91]) Polen Art. 45, tschechoslowakisches Einlagebüchergesetz § 8c.
[92]) Polen Art. 65, § 17 tschechoslowakisches Einlagebüchergesetz

Banktyps (also z. B. England, Canada, Australien usw.), wo sich die scharfe Trennung zwischen dem Effektenhändler, dem „broker", und dem Depositenbankier, dem „banker", durchgesetzt hat.

Manche Länder, wie die Vereinigten Staaten, Belgien und Italien, die früher ein „mixed-banking-system" hatten, versuchen, durch ihre Bankgesetze den Erwerb von Aktien industrieller Unternehmen zu verhindern.

In den Vereinigten Staaten[93]) wurde mit dem Bank-Act vom 16. Juni 1933 dieses Ziel zu erreichen gesucht.

In Belgien[94]) ist seit 1934 Banken, die die Rechtsform der Kapitalgesellschaft haben, der Besitz von Aktien industrieller Unternehmen nur in Ausnahmefällen erlaubt. Diese Regelung gilt nicht für die Personalgesellschaften, da „il n'a pas paru possible d'étendre à ces établissements l'interdiction de détenir des valeurs industrielles et commerciales, pour autant qu'il s'agisse du placement de leurs fonds propres".[95]) Für die Banken, die als juristische Person organisiert sind, bedeutet das Gesetz von 1934 nach der Feststellung Allens „a fundamental reorganisation and reorientation."[96])

Italien, das sich neben dem KWG die amerikanischen Reformen zum Vorbild nahm, verbot 1936 den Banken, Effekten zu besitzen.[97])

In all diesen Ländern sind an die Stelle der Banken, die ihren beherrschenden Einfluß auf die Industrie verloren haben, halbstaatliche Institute[98]) oder private Holding-Gesellschaften getreten.

In anderen Ländern ist kein absolutes Verbot des Erwerbs von Industrieaktien erfolgt, sondern nur eine Beschränkung des Besitzes an Effekten verordnet worden,[99]) um die Gefahr einer Geldanlage in leicht von einer Entwertung betroffenen Objekten zu vermeiden.[100])

Gewisse Erleichterungen bestehen für Effekten, die ausdrücklich von der Bankaufsichtsstelle bezeichnet sind,[101]) oder die nur einen

---

[93]) § 21 Ver. Staaten FR Act; in der Fassung vom Jahre 1935 § 303. National Bank Act § 378.

[94]) Belgien Art. 14.

[95]) Rapport au roi, zit. b. Hommel S. 22.

[96]) Allen S. 26.

[97]) Allen S. 28.

[98]) z. B. Instituto Mobiliare (Italien); Reconstruction Finance Corporation (Ver. Staaten), Société Nationale de Crédit à l'Industrie (Belgien).

[99]) KWG § 17, Schweden § 45, Polen Art. 43.

[100]) Nicht kann hier untersucht werden, wie weit andere Vorschriften (§ 114 Akt.Ges. u. a.) eine Trennung begünstigen.

[101]) § 5136 Ver. Staaten Revised Statutes; § 8 F.R. Act.

bestimmten Hundertsatz des Eigenkapitals der Bank betragen,[102]) und für die Aktien, die bilanzmäßig unter „Beteiligungen" zu rechnen sind.[103]) Auch Effekten, die nur zur Abwendung von Verlusten übernommen worden sind und nicht dauernd im Besitze der Bank bleiben,[104]) werden ausgenommen.

Von den Ländern, die ein absolutes Verbot des Erwerbs von Aktien erlassen haben, hat Belgien eine Ausnahme für Aktien von Banken gemacht.[105])

Eine besondere Absicht, nämlich die Verhinderung der Bank-Trusts[106]), hat das dänische Gesetz. Nach dessen Vorschriften darf eine Bank ohne Genehmigung des Bankkommissars nicht mehr als 30% des Aktienkapitals einer Sparkasse oder einer anderen Bank erwerben.[107]).

b) Erwerb eigener Aktien.

In Deutschland und anderen Ländern gehören die Bestimmungen über den Erwerb eigener Aktien zum allgemeinen Handelsrecht. Manche Länder[108]) haben dagegen in ihre Bankaufsichtsgesetze besondere Vorschriften über diese Frage aufgenommen.

Der Erwerb eigener Aktien bedeutet für die Gläubiger der Gesellschaft eine Gefahr, weil das Grundkapital Einbuße erleidet, da der Erwerb eigener Aktien sich wirtschaftlich als Rückzahlung des Kapitals darstellt. Außerdem ist der Erwerb eigener Aktien auch insofern eine Gefahr für die Gesellschaft selbst, als der Wert der eigenen Aktien von der Lage der Gesellschaft abhängig ist und so ein unsicherer Gegenwert für das gezahlte Geld erhalten wird.

Aus allen diesen Gründen verbietet eine Anzahl von Staaten grundsätzlich den Erwerb eigener Aktien.[109]) Daneben gibt es aber Gesetze, die unter bestimmten Voraussetzungen einen solchen Erwerb gestatten.

---

[102]) Dänemark § 12; KWG. § 17 I.
[103]) KWG. § 17 I.
[104]) Schweden § 45.
[105]) Belgien Art. 14.
[106]) Nöll v. d. Nahmer: Das neue dänische Bankgesetz i. „Die Bank" 1931/S. 483.
[107]) Dänemark § 12.
[108]) Polen Art. 44, Norwegen § 8, Finnland § 19, Schweden Art. 45, Portugal Art. 34, Rumänien Art. 64, Dänemark § 12.
[109]) Finnland § 19, Polen Art. 44.

Der Erwerb eigener Aktien wird bis zu einem bestimmten Höchstsatz für zulässig erklärt, der aber so bemessen ist, daß Spekulationen verhindert werden und die Höhe eines möglicherweise entstehenden Schadens von vornherein in engen Grenzen gehalten wird.[110]) In Dänemark[111]) müssen die Banken monatlich der Bankenaufsichtsbehörde eine Abrechnung über den Erwerb eigener Aktien vorlegen.[112])

In manchen Ländern wird ein Rückkauf eigener Aktien[113]) gestattet, wenn er zum Zweck der Herabsetzung des Aktienkapitals erfolgt. Hier besteht keine Gefahr, weil die Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals eine ausreichende Sicherung gewährleisten.

5. Vorschriften über Anlagen in Grundstücken und Gebäuden.

Große Anlagen in Grundstücken und Gebäuden bringen die Gefahr der Illiquidität der Bank mit sich. Deshalb sollen die Vorschriften über Anlagen in Grundstücken und Gebäuden verhindern, daß große Summen in diesen Objekten festgelegt werden. Weiterhin soll damit eine Grundstücksspekulation der Banken verhindert werden, die bei dem starken Schwanken der Grundstückspreise in Ländern wie Canada oder Chile manche Bank anziehen kann. Erlaubt ist die Beschaffung eigener Gebäude, in denen die Bank ihre Geschäftsräume unterbringen kann. In diesem Erwerb kann aber niemals der Zweck des Unternehmens liegen, da Grundstücke und Gebäude nur Hilfsobjekte für den Betrieb der Bank sind. Deshalb dürfen dazu nur eigene Mittel der Bank verwendet werden.[114]) Viele Länder gestatten den Banken[115]) ausdrücklich nur den Erwerb der zur Betreibung ihrer Geschäfte notwendigen Grundstücke und Gebäude; gewerbsmäßiger An- und Verkauf ist verboten.

---

110) Portugal Art. 34; Dänemark § 12.

111) Ein Besitz eigener Aktien fand sich am 31. 12. 1935 lediglich bei 31 Banken von 168 Banken und der gesamte Bilanzwert dieser Anlagen war nur Kr. 289 000.— Allen: S. 178.

112) Dänemark § 12.

113) Rumänien Art. 64; Norwegen § 8.

114) Bulgarien Art. 6; Rumänien Art. 64; Polen Art. 42; Türkei Art. 23; Argentinien Art. 4; China § 11; Chile Art. 75; Schweden Art. 45; Finnland § 13; KWG § 17.

115) Schweden Art. 45; Bulgarien Art. 6; Türkei Art. 23; Argentinien Art. 4; China § 11; Chile Art. 75; Norwegen § 22; Finnland § 13; Polen Art. 42; Rumänien Art. 64.

In manchen Ländern wird genau vorgeschrieben, wieviel eigene Mittel in den Bankgrundstücken und -gebäuden angelegt werden dürfen, um das Aufführen von Prachtbauten zu verhindern. Die Festsetzung dieser Mittel erfolgt durch Inbeziehungsetzen von „Grundkapital"[116]) oder „Eigenkapital"[117]) zu den Bankgebäuden. Nach deutschem Bankrecht[118]) „sollen die Anlagen in Grundstücken, Gebäuden und dauernden Beteiligungen den Betrag des Eigenkapitals der Bank nicht übersteigen." Nach dem KWG (§ 17) ist nicht der Anschaffungs- oder Verkehrswert, sondern der Bilanzwert der Grundstücke und Gebäude maßgebend. Bei einer solchen Regelung bleibt unter Umständen die Möglichkeit, riesenhafte Gebäude zu bauen. Um diese Möglichkeit auszuschließen, wird in Norwegen eine Abschreibung bei dem Posten „Grundstücke und Gebäude" ausdrücklich verboten.[119])

Den erlaubten Anlagen in für den Betrieb gebrauchten Grundstücken wird oft der Erwerb von Grundstücken gleichgestellt, der erfolgt, um einen drohenden Verlust abzuwenden (z. B. in der Zwangsversteigerung eines Grundstückes, auf dem eine für die Bank eingetragene Sicherungshypothek oder eine als Sicherheit für gewährte Kredite abgetretene fremde Hypothek lastet.[120]) Doch sind die Banken dann verpflichtet, diesen Grundbesitz wieder zu veräußern, sobald sie dadurch Deckung für ihre Forderungen erhalten können. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung bestimmen manche Länder einen Zeitraum, innerhalb dessen der Verkauf erfolgt sein muß.[121]) In Schweden (§ 45) muß die Bank die so erworbenen Grundstücke auf eine andere, neu zu bildende Gesellschaft übertragen, die die Verwaltung dieser Vermögensstücke übernimmt. Die erworbenen Grundstücke sollen dann so schnell wie möglich weiterveräußert werden.

6. Vorschriften über Anlagen im Ausland

Die große Fülle von Devisenvorschriften kann hier nicht im Einzelnen erörtert werden. Zu untersuchen sind hier nur die Vorschriften über Anlagen im Ausland, soweit sie sich in den Bankgesetzen finden.

---

[116]) Ver. Staaten § 24 F.R. Act.
[117]) Finnland § 13, Norwegen § 22.
[118]) KWG § 17.
[119]) Norwegen § 22 I, 23.
[120]) Vgl. Schweden § 45; Chile Art. 75 16bc; Rumänien Art. 64; Bulgarien Art. 6; Dänemark § 12; Polen Art. 42.
[121]) Türkei Art. 23 (5 Jahre); Argentinien Art. 4 (4 Jahre); Chile Art. 75 (2 Jahre).

Das deutsche Kreditwesengesetz[122]) enthält eine Vorschrift, nach der der Reichskommissar von allen Unternehmungen und Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, auch wenn sie nicht das Kreditgewerbe betreiben, über den Stand ihrer Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsansprüche gegen Unternehmungen und Personen im Ausland Angaben fordern kann.[123]) Bisher hat der Reichskommissar von diesem Recht noch keinen Gebrauch gemacht, da die Erhebungen genügten, die von der bei der Reichsbank errichteten Anmeldestelle für Auslandsschulden seit 1931 über die ausländischen Zahlungsverpflichtungen inländischer Unternehmungen gemacht werden.

In Italien[124]) wird die Genehmigung, außerhalb des Königreichs Anleihen oder Beteiligungen zu übernehmen, erst nach gutachtlicher Aeußerung der Bankaufsichtsbehörde (Inspektorat) vom Finanzminister erteilt. In der Türkei[125]) wird die Summe des Kapitalexportes vom Finanz- und Wirtschaftsministerium nach Verhandlungen mit der betreffenden Bank festgesetzt.

Auch Länder, die keine staatliche Devisenbewirtschaftung kennen, haben sich aus wirtschaftspolitischen Erwägungen heraus im Interesse ihrer Währung und ihres Geld- und Kapitalmarktes zu Bestimmungen über Anlagen im Ausland entschlossen. Eine besondere Aufsicht übt in Amerika der Ausschuß der Gouverneure des F.R. Systems über die Geschäfte mit ausländischen Banken aus (§ 14g, § 25a F.R. Act). Hinzu treten die Bestimmungen des Johnson Acts, wonach jede Kreditgewährung an Staaten, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen an die Vereinigten Staaten im Rückstand sind, mit „Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet wird"!

Auch die Schweiz mußte sich mit diesen Fragen befassen. Eins der wesentlichsten Merkmale der Schweizer Volkswirtschaft ist die kapitalmäßige Verflechtung mit dem Ausland. Seit Jahrzehnten spielt der Kapitalexport eine entscheidende Rolle, da die Schweiz infolge ihrer neutralen Stellung ein internationales Sammelbecken für Anlagegelder war, die Gelder aber trotz der hochentwickelten kapitalintensiven Wirtschaft nur eine ungenügende zinstragende Verwendung innerhalb des Landes finden konnten. Vor der Krise 1931 belief sich nach Mitteilungen des Präsidenten des Direktoriums der Nationalbank der Saldo zwischen dem an das Ausland geliehenen Schweizer Kapital und den ausländischen Kapitalanlagen in der

[122]) KWG § 34 d.
[123]) Pröhl, S. 692.
[124]) Italien Art. 46.
[125]) Türkei Art. 36.

Schweiz auf ca. 4,25 Mdn.Sfr. zugunsten der Schweiz.[126]) Das Schweizer Bankaufsichtsgesetz wiederholt nur (Art. 8) das sogenannte Gentlemen-Agreement zwischen den Schweizer Banken und der Nationalbank, das seit 1925 bestand,[127]) indem es der Nationalbank ein Vetorecht gibt, das sie praktisch bereits vorher hatte.

7. Vorschriften über die Liquidität.

Die Regelung der Liquidität ist eines der Hauptmittel zur Sicherstellung einer sofortigen Zahlungsbereitschaft der Kreditinstitute, von der bei der Funktion der Banken als Sammel- und Verteilungsstellen des Kapitals der Ablauf der gesamten Wirtschaft abhängt. Das Hauptgewicht der Liquiditätsvorschriften liegt aber in ihrer wirtschaftspolitischen Bedeutung.[128]) Einmal sind sie ein Mittel der Finanzpolitik dadurch, daß bei der Festsetzung der Liquiditätsreserven gewisse Anlagearten (Staatsanleihen) bevorzugt werden; zum anderen können sie ein Mittel der Notenbankpolitik werden, wenn es keinen starren gesetzlichen Liquiditätssatz gibt, da sie eine planmäßige Kreditlenkung ermöglichen. Durch eine Erniedrigung des Barreservesatzes wird eine Kreditausweitung herbeigeführt, während umgekehrt eine Erhöhung des Satzes eine Kreditrestriktion nach sich zieht. Als Mittel der Notenbankpolitik kommt den Vorschriften über die Liquidität heute sogar eine größere Bedeutung zu als der Diskontpolitik, da die Diskontschraube nicht mehr gern benutzt wird, damit jede Erhöhung des Diskontsatzes vermieden wird.

a) Regelung der Barliquidität.

Die Gesetze bestimmen zunächst, daß die Banken eine Barreserve zu halten haben.[129]) Zur Barreserve werden vielfach auch die Guthaben bei der Notenbank und beim Postscheckamt gerechnet.[130]) Manche Rechte aber verlangen einen wirklich baren Bestand. [131]) Dagegen

---

[126]) Monatsberichte der Schweizerischen Nationalbank, März 1931 S. 45/46.
[127]) Brühlmann, S. 68.
[128]) Stucken: Deutsche Geld- und Kreditpolitik, S. 113.
[129]) KWG § 16; Dänemark § 11; Norwegen § 20; Schweden § 49; Argentinien Art. 2; Rumänien Art. 66.
[130]) Norwegen § 20; Dänemark § 11; KWG § 16; Chile Art. 73.
[131]) Argentinien Art. 2; Rumänien Art. 66.

werden in den Vereinigten Staaten nur die Guthaben bei den F.R. Banken als Barreserven gerechnet.[132]) Die Länder, die einen baren Bestand fordern, wollen vermeiden, daß die Banken in Krisenzeiten Rückgriffe bei der Zentralnotenbank vornehmen. Dadurch wird aber der Notenbank die Möglichkeit der Kontrolle entzogen, ob die Barreserve wirklich besteht. Auch liegt es im Interesse der Notenbank, hohe Betriebsmittel zu haben. Außer Ansatz bleiben in manchen Gesetzen[133]) die „Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen", während andere sie einbeziehen.[134]) In Deutschland sollen sie grundsätzlich heute nicht mehr zur Barreserve gerechnet werden, während die Reichsbank sie bis 1934 bei ihren Aufstellungen miteinbezog.[135]) Vom Standpunkt der einzelnen Bank aus sind diese Guthaben als Barreserve anzusehen, da sie als Reserve für den Giroverkehr und als Reservebecken der Kasse benutzt werden.[136]) Aber in schweren Krisen hat man in vielen Fällen einen Kreislauf der Nostroguthaben festgestellt, der die durch sie bestehende Liquidität zu einer Scheinliquidität macht.

Nicht einbezogen werden in vielen Ländern Schecks, Zins- und Dividendenscheine[137]), da sie nicht ohne weiteres zur Auszahlung gekündigter Einlagen herangezogen werden können; besonders in Krisenzeiten erscheint es zweifelhaft, ob alle Unternehmungen noch Zins- und Dividendenzahlungen leisten werden.

Grundsätzlich sind zwei Wege bei der Regelung der Barliquidität zu unterscheiden. Entweder wird im Gesetz ein **starrer** Satz festgelegt, den die Banken an liquiden Mitteln zu halten haben, oder es wird eine **elastische** Methode angewendet, die jeweils den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes Rechnung trägt.

Die Methode eines **starren**, gesetzlich festgelegten Liquiditätssatzes verwendet Dänemark (§ 11). Hier wird die Höhe der gesetzlichen Kassenreserven vom Aktienkapital abhängig gemacht. Das Erfordernis einer geringeren Kassenreserve bei kleineren Banken steht im Gegensatz zur schwedischen Regelung, nach der gerade kleinere Banken eine höhere Kassenreserve zu halten haben.[138]) Der Grund für die dänische

---

[132]) In den Ver. Staaten besteht aber ein sog. „Zweireservesystem", da die Kassenbestände in den Banken die **erste** greifbare Reserve, die Guthaben bei den F.R. Banken die **zweite** darstellen.

[133]) KWG § 16; Rumänien Art. 66.

[134]) Norwegen § 20; Dänemark § 11.

[135]) Nordhof: Ueber Liquiditätsfragen, Enquête 1933, I/9 Seite 8

[136]) Ernst: Die Grundzüge des Reichsgesetzes über das Kreditwesen, in Sparkasse 1935 S. 215.

[137]) KWG § 16, Rumänien Art. 66.

[138]) Allen S. 175.

Bestimmung ist die Absicht, den kleineren Banken entgegenzukommen; die schwedische Bestimmung baut auf der Erfahrung auf, daß bei größeren Instituten eine verhältnismäßig geringere Liquidität den Anforderungen genügt.[139])

In den meisten Rechten aber findet sich die elastische Methode. Es wird von einer besonderen Stelle jeweils ein bestimmtes Verhältnis zwischen Barreserve und Verbindlichkeiten festgesetzt.

In Deutschland wird die Barreserve zu den auf S. 20 im Einzelnen aufgeführten Verbindlichkeiten, die den eigenen Mitteln gegenübergestellt werden, in Verbindung gesetzt.[140]) Doch werden die Spareinlagen hierbei nicht mitgezählt. Dabei ist aber zu bedenken, worauf Nicklisch hinweist[141]), daß auch von den Sparkonten abgehoben wird, und deshalb ein gewisser Bestand an Barmitteln ebenfalls für sie unbedingt erforderlich ist. Andererseits werden Verbindlichkeiten, die aus einer Kreditgewährung des Auslandes entstanden sind, mit eingerechnet, obwohl sie augenblicklich durch die Devisenvorschriften zu längerfristigen Verbindlichkeiten als die Spareinlagen geworden sind.

Der Barreservesatz, der in Deutschland zwischen 5% und 10% liegt,[142]) entspricht etwa der in England üblichen Höhe;[143]) diese Forderung des KWG kann jedoch von den Kreditinstituten erst nach einem Zeitabschnitt des Ueberganges und der Anpassung erreicht werden.[147]) Eine plötzliche Erhöhung der Barliquidität muß eine Konjunkturverschlechterung und die Gefahr einer Deflation herbeiführen.[145])

In der Schweiz wird ebenfalls ein elastisches angemessenes Verhältnis zwischen greifbaren Mitteln und kurzfristigen Verbindlich-

---

[139]) Voghel S. 57.

[140]) In Deutschland bestand bis zum Erlaß des KWG ein sehr schlechtes Liquiditätsverhältnis, da der Konzentrationsprozeß der Wirtschaft die Barliquidität beständig verringerte, und es in der Nachkriegszeit fast unmöglich war, die fremden Gelder einer liquiden und rentablen Anlage zuzuführen (Mellerowicz: Zur Liquidität der Banken, i. Sparkasse, Jg. 54, S. 121).

[141]) Vgl. Nicklisch: Die Liquidität der Kreditinstitute i/Die Betriebswirtschaft, Jg. 1935 S. 50.

[142]) Ernst: Die Grundzüge ... Sparkasse 1935 S. 216.

[143]) Midland Bank Monthly Review Mai/Juni 1937 S. 1. The ten-to-one ratio between deposits and cash reserves which English banks have come to regard as a standard of practice is so well recognized that it might easily be thought to have the force of law.

[144]) Mueller: Komm. S. 61.

[145]) Halm: S. 119.

keiten gefordert (Art. 4 Abs. 1 BG). Art. 13 BBO erklärt diese Begriffe, wobei es sich zeigt, daß der hier verwendete Begriff der „Kurzfristigkeit" nicht dem Sprachgebrauch entspricht, da auch gewisse Prozentsätze von längerfristigen Spareinlagen (z. B. nicht gekündigte Einlagen auf Depositen und Einlagehefte) mitgezählt werden. Es ergibt sich, daß nur formell das Kriterium „Kurzfristigkeit" angewendet, praktisch aber die Mittelfristigkeit als Maßstab genommen wird. Das Schweizer Gesetz[146]) hat für das Verhältnis der greifbaren zu den kurzfristigen Mitteln bestimmte Zahlen aufgestellt. Danach müssen die greifbaren Mittel mindestens betragen:

a) 2,5% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15% der gesamten Verbindlichkeiten nicht übersteigt, zuzüglich
b) 3% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15%, aber nicht 20% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich
c) 4% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 20%, aber nicht 25% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich
d) 5% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 25% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt.

In der Schweiz sind also die Anforderungen an die Liquidität umso größer, je höher der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an den gesamten Verpflichtungen der Bank ist.

In den Vereinigten Staaten wird seit 1863 der Reservesatz für die Mitgliedsbanken gesetzlich bestimmt. Während er zunächst starr festgelegt war, ist auch hier heute eine elastische Regelung eingeführt. Durch die Reform von 1935 ist der Board ermächtigt worden, innerhalb bestimmter Grenzen die Verhältniszahl herauf- oder herabzusetzen, „to prevent injurious credit expansion or contraction". [147]) Jedoch darf der Betrag der Reserven, der von einer Mitgliedsbank „nach Maßgabe einer solchen Aenderung verlangt wird, nicht geringer sein als der Reserve-Betrag, den diese Bank am Tage des Inkrafttretens des Banking Act von 1935 unterhalten mußte";[148]) andererseits darf er auch das Doppelte dieses Betrages nicht übersteigen.[149])

---

[146]) Art. 16 BBO.

[147]) Federal Reserve Bulletin 1935 S. 614.

[148]) Vereinigte Staaten F.R. Act § 19.

[149]) Arzet. Bank-Archiv 1936 S. 160: In letzter Zeit ist der Reservesatz beträchtlich erhöht worden, weil mit Hilfe des bisher bestandenen Satzes eine Kreditlenkung infolge der großen Ueberschußreserven (d. h. Reserven, deren Kreditgewährungssumme nicht voll ausgenützt ist) nicht mehr durchgeführt werden konnte.

b) Regelung der Liquidität zweiten Grades.

Neben der Regelung der Barliquidität, für die sich auch die Bezeichnung „Liquidität ersten Grades“ herausgebildet hat, kennen manche Gesetze auch noch die Regelung einer „Liquidität zweiten Grades“.[150])

Handelswechsel, die innerhalb 90 Tagen fällig sind, und Wertpapiere, die bei der Reichsbank lombardierbar sind, werden als Liquiditätsreserve zweiten Grades angesehen.[151]) Durch die Zulassung der Wertpapiere als Liquiditätsreserve zweiten Grades erfährt die offene Marktpolitik der Reichsbank eine große Unterstützung. Dagegen bleiben die „Vorschüsse auf verfrachtete und eingelagerte Waren“ außer Betracht, die auf Grund ihrer Entwicklung zu unechten Rembourſen heute mehr reine Betriebskredite darstellen, ebenso die Reports und Lombards, da diese einen Effektenterminmarkt bedingen, den es in Deutschland nicht mehr gibt.

Auch in der Schweiz findet sich eine Regelung der Liquidität zweiten Grades. Hier müssen die leicht verwertbaren Aktiven (d. s. Nostroguthaben, bei der Nationalbank diskontierbare Wechsel und Obligationen, Kontokorrentguthaben, innerhalb Monatsfrist fällige Coupons) zusammen mit den greifbaren Mitteln (Kasse, Giroguthaben bei der Nationalbank und dem Postscheckamt) mindestens betragen: (Art. 17 VVO) 25% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15% der gesamten Verbindlichkeiten nicht übersteigt, zuzüglich 30% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15%, aber nicht 20% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich 40% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 20%, aber nicht 25% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich 50% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 25% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt. Dabei ergibt es sich, daß die Liquiditätsreserve zweiten Grades zehnfach so groß sein muß, wie die Liquiditätsreserve ersten Grades (s. S. 38).

Auch in anderen Ländern[152]) findet sich eine Relation zwischen den barliquiden Mitteln und den leicht flüssig zu machenden Bankwerten einerseits und den kurzfristigen Verpflichtungen andererseits.

---

[150]) Pröhl: S. 431.

[151]) KWG § 16.

[152]) Belgien Art. 11; Finnland § 18; Schweden § 49.

Von größter praktischer Bedeutung ist die Frage, ob und inwieweit die festgelegten Sätze unterschritten werden dürfen. Es handelt sich dabei darum, ob die Liquiditätsreserven sogen. „Zwangsreserven" sind, d. h. ob die Banken die Guthaben, aus denen die Liquiditätsreserven hauptsächlich bestehen, jederzeit aufrecht erhalten müssen und sie auch in Krisenzeiten nicht angreifen dürfen, oder ob eine vorübergehende Unterschreitung der Liquiditätsreserven gestattet ist.

Im KWG. ist keine nähere Bestimmung darüber enthalten; doch kann aus der elastischen Form der Vorschriften geschlossen werden, daß vorübergehende Abweichungen von der Norm erlaubt sind.[153]) Auch in der Schweiz kommt man zu diesem Ergebnis,[154]) da Art. 4 BG. von „unter normalen Umständen" einzuhaltenden Richtlinien spricht. Dieses Ergebnis, wonach die Reserven von den Banken herangezogen werden können, wenn es zweckmäßig erscheint, ist zu billigen; denn andernfalls hätten die Banken nicht die Möglichkeit, zur Erhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit sich der Reserven zu bedienen. In diese Lage sind die Banken in Amerika gekommen, wo vor 1935 ein starrer Reservesatz bestand. Hier hatten die Banken oft Reserven, die sie aber nicht verwenden konnten, weil das Gesetz ein Minimum vorschrieb, unter welches die Reservehaltung nicht gehen durfte.[155]) Dänemark, das noch heute die starren Sätze kennt, hat die Möglichkeit eines Rückgriffes auf die Reserven in Notzeiten zugelassen unter der Bedingung, daß die Bankaufsichtsstelle benachrichtigt wird, die dann eine Frist setzt, binnen welcher die liquiden Bestände wieder auf die angeordnete Höhe gebracht werden müssen.[156])

Griechenland[157]) kennt eine Zwangsreserve, mit der es freilich auch andere Zwecke als die Einhaltung der Liquidität verfolgt. Hier stellt nämlich die Mindestreserve eine Art Zwangsanleihe der Bank von Griechenland dar,[158]) die ihrerseits das Geld in Staatskrediten

---

[153]) Ebenso Fischer S. 113, der die Zulässigkeit von Abweichungen damit begründet, daß sie im wirtschaftlichen Geschehen unvermeidlich sind.

[154]) Rossy S. 94.

[155]) Bremer 43.

[156]) Dänemark § 11 II.

[157]) Griechenland Art. 15, Gesetz vom 30. Juni 1931.

[158]) Kalveram, W.: Die Frage einer Pflichtreserve im Hellenistischen Bankwesen, i/Bankwissenschaft, 7. Jg. S. 575.

anlegt. Damit erweist sich diese Regelung als eine Ermöglichung zielbewußter Kapitallenkung, die Aehnlichkeit mit der Vorschrift des KWG. hat, welche die Einordnung der festverzinslichen Wertpapiere in die Liquiditätsreserve zweiten Grades vorschreibt (§ 16 KWG). Doch besteht ein wichtiger praktischer Unterschied zwischen der deutschen und der griechischen Regelung. An anderer Stelle wurde bereits erwähnt, daß durch die deutsche Vorschrift die offene Markpolitik der Reichsbank Unterstützung erfährt. In Deutschland haben die Banken die Verfügungsgewalt über die Wertpapiere (z. B. Verkauf, Lombardierung) und bekommen die Erträgnisse der Wertpapiere. In Griechenland dagegen ist den Banken die Verfügung über das der Bank von Griechenland übergebene Reservegeld entzogen, und die Zinserträgnisse werden von der Bank von Griechenland behalten.

II. Vorschriften über Offenlegungspflichten

1. Offenlegungspflichten gegenüber der Allgemeinheit.

Die Offenlegungspflichten gegenüber der Allgemeinheit haben verschiedene volkswirtschaftliche und bankpolitische Gründe. Erstens kann auf Grund der Entwicklung der Bankdepositen und Spareinlagen, sowie der Gewährung der Kredite in verschiedenen Formen die Entwicklung der Kreditmarktlage beurteilt werden. Zweitens muß die Allgemeinheit neben der konjunkturstatistischen Information einen Einblick in die Stellung der einzelnen Kreditinstitute erhalten. Zu dem Interesse, das die Allgemeinheit daran hat, kommt das besondere Interesse der Gläubiger und Aktionäre der Banken hinzu. Drittens soll eine Information der einzelnen Kreditinstitute selbst erfolgen. Diesen ermöglicht der Vergleich ihrer eigenen Geschäftsentwicklung sowie ihrer Kredit- und Liquiditätspolitik mit der der übrigen Kreditinstitute eine laufende Kontrolle der eigenen Anordnungen.

Wie Müller[159]) nachweist, führte die historische Entwicklung zunächst dahin, den unmittelbar Beteiligten den Einblick zu erleichtern. Später traten die allgemeinwirtschaftlichen Belange auch bei den Offenlegungspflichten in den Vordergrund.

Für die Umreißung des Kreises der Bankinstitute, denen die Offenlegung gegenüber der Allgemeinheit zur Pflicht gemacht ist, mögen hier folgende Bemerkungen genügen. In manchen Ländern müssen nur **Banken** ihre Bilanzen veröffentlichen, während andere Unternehmungen, auch wenn sie dieselbe Rechtsform haben, nicht dieser Verpflichtung unterworfen sind.[160]) Selbst Banken, die als Personalgesellschaften bestehen, haben in manchen Ländern[161]) der

---

[159]) i/Zeitschrift d. Akademie f. Deutsches Recht 1935 S. 744.

[160]) Für Aktiengesellschaften Norwegen (§ 51 des Akt.Ges.). Für Aktiengesellschaften Holland (Art. 42c des Akt.Ges.). Für die GmbH. Deutschland (§ 4 Abs. 4 GmbH. Ges.)
zitiert bei Hallstein.
(Es ist bestritten, ob Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen sind oder nur erstere. In der Praxis wird nur die Bilanz veröffentlicht.) (Beispiel: Hardy & Co.)

[161]) Polen Art. 67 i. V. m. Art. 66, Schweiz. Art. 24 VVO.

Oeffentlichkeit von dem Inhalt ihrer Bilanzen Kenntnis zu geben. In der Schweiz (Art. 24 BVO) sollen die Bilanzen der Bank-Personalgesellschaften allerdings nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sich über die besonderen Verhältnisse unterrichten wollen; die Bilanzen werden daher nur zwecks Einsicht, falls diese gewünscht wird, zur Verfügung gehalten. In Deutschland untersagt § 20 Abs. 3 KWG eine Einzelveröffentlichung der Bilanzen der als Einzelunternehmen oder Personalgesellschaften betriebenen Kreditinstitute. Grund hierfür ist wohl, daß die Kapitalkraft einer Personalgesellschaft nicht losgelöst von der ihrer Mitglieder dargestellt werden kann.

2. Offenlegungspflichten gegenüber der Bankaufsichtsstelle.

Die Bankaufsichtsstelle hat in vielen Ländern das Recht auf Einblick in Geschäftsvorgänge, die der Oeffentlichkeit von den Unternehmungen aus Gründen des Wettbewerbs nicht unterbreitet werden können. Diese Offenlegung dient der Notenbank und den Aufsichtsorganen als Orientierungsgrundlage für die Kredit- und Bankpolitik und zur Kontrolle darüber, ob die Kreditgebarung der Institute mit der Währungs- und Kreditpolitik des Landes sowie mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik übereinstimmt.[162])

Die Offenlegungspflichten gegenüber der Bankaufsichtsstelle müssen deshalb alle Banken ohne Rücksicht auf die Rechtsform erfassen. Nicht nur das einzelne Kreditinstitut, sondern vor allem ihre Gesamtheit, also der Kreditapparat eines Landes, bildet den Gegenstand des Interesses.[163])

In Deutschland (§ 20 KWG) und der Schweiz (Art. 7 BG) bestimmen sich Form und Häufigkeit der Berichterstattung nach der Geschäftsgröße. Allerdings schränkt in Deutschland die 10. Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. 3. 1937 die Berichterstattungspflicht bei den Kreditgenossenschaften ein, ausgehend von der Ueberlegung, daß das Interesse an der Geschäftsentwicklung je nach Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gruppen der Kreditinstitute ungleich ist. Von Seite der Kreditgenossenschaften werden wesentliche Veränderungen des Geldmarktes nicht verursacht werden können, da sich ihr Kreditgeschäft auf einen örtlichen und in seinen Mitteln sehr gebundenen Mitgliederkreis beschränkt. (§ 8 II GenGes.) Auch wurde die Zwischenberichterstattungspflicht der Spar-

[162]) Bericht des Untersuchungsausschusses Pröhl S. 14.
[163]) Müller ZAkfDR 1935/744.

kassen beschränkt, da hier bereits eine historisch gewachsene Bilanzstatistik bestand.

Oefters entsteht eine Verpflichtung zur Offenlegung erst, wenn eine besondere Aufforderung der Bankaufsichtsstelle ergangen ist. Da nicht von vornherein genau bestimmt werden kann, welche Geschäftsvorfälle im Einzelfall von den Aufsichtsstellen beobachtet werden müssen, so wäre grundsätzlich eine Offenlegung sämtlicher Geschäftsvorfälle erforderlich; damit würde aber eine ganz untragbare Belastung der Kreditinstitute verbunden sein. Deshalb haben die Bankaufsichtsstellen das Recht, von den Kreditinstituten die Offenlegung ihrer Geschäftsgebarungen zu verlangen.

3. Der Inhalt der Offenlegungspflichten.

a) Die Pflicht zur periodischen Veröffentlichung oder Einreichung von Monatsausweisen und Abschlüssen bei den Bankaufsichtsstellen nach bestimmten Formblättern.

Neben den Jahresbilanzen werden vielfach Halbjahres- und Rohbilanzen sowie Monatsausweise gefordert, die zum Teil zu veröffentlichen,[164]) zum Teil einer Aufsichtsstelle einzureichen sind.[165]) Die Rohbilanzen unterscheiden sich von den Jahresbilanzen dadurch, daß sie nicht schon wie diese Salden-, sondern noch Summenbilanzen sind, bei ihnen also noch kontenmäßig alle Soll- und Habenumsätze ohne Trennung der Bestands- von den Erfolgskonten gegenübergestellt sind.

In Deutschland[166]) haben nur Kreditinstitute, die in der Form von Aktiengesellschaften, von Kommanditgesellschaften auf Aktien, von GmbH, von Genossenschaften oder von öffentlichrechtlichen Instituten betrieben werden und deren Bilanzsumme eine Million Reichsmark überschreitet, der Reichsbank Monatsausweise und zwar für die Monate Januar bis November einzureichen. Alle übrigen Kreditinstitute haben (§ 20 Abs. 1 KWG) ihre Rohbilanzen nach dem Stande vom 30. Juni zu übersenden. Außerdem haben alle Kreditinstitute, ohne Rücksicht auf Rechtsform und Bilanzsumme, ihre Jahresbilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Reichsbank vorzulegen.

---

[164]) Italien Art. 32, Polen Art. 66.
[165]) KWG § 9, Italien Art. 79, Argentinien § 11.
[166]) KWG § 20 Abs. d (2. Ges. zur Aenderung des KWG vom 4. 9. 1938 Ziff. 2 Buchstabe b).

Auch nach den meisten ausländischen Bankaufsichtsgesetzen sind die Banken verpflichtet, die Jahresabschlüsse der Bankaufsichtsstelle einzureichen.[167]) Eine Einreichung von Monatsbilanzen fordern Dänemark (§ 15), Finnland (Gesetz über die Bankaufsichtsbehörde § 4) und Portugal (Art. 42). In Bulgarien (Art. 13) werden Rohbilanzen per 31. März, 31. Mai, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember verlangt. Halbjahresbilanzen müssen in Japan (§ 9) und in Rumänien (Art. 46) eingereicht werden.

Die Jahresabschlüsse sind in den meisten Ländern[168]) nach bestimmten Richtlinien und Mustern aufzustellen, die eine genügende Aufgliederung sichern, und die verhindern, daß das Gliederungsschema zur Erschwerung des Vergleiches von Jahr zu Jahr gewechselt wird. Für alle Banken wird ein in der Struktur gleiches Bilanzschema aufgestellt, das nur für einzelne Rechtsformen geringfügige Abweichungen enthält. Die Gliederung der Formblätter ist dabei auf die Bankgesetze abgestimmt, also so eingerichtet, wie es die Bestimmungen über die Liquiditätsnachweise usw. verlangen.

Eine Sonderstellung nehmen bei der Bilanzaufstellung die Gründungs- und Kapitalbeschaffungskosten ein. Deutschland[169]) verbietet in § 133 Abs. 2 des Aktiengesetzes ausdrücklich, daß die Aufwendungen für die Gründungs- und Kapitalbeschaffung als Aktivposten in die Bilanz kommen; dagegen bestimmt das dänische Gesetz,[170]) daß sie aufgeführt werden müssen, wenn sie nicht sofort abgeschrieben werden. Der Grund für die Erlaubnis, diese Aufwendungen zu den Aktiven zu nehmen, ist die Auffassung, daß der Zwang zur sofortigen Abschreibung von Posten, die erst nach längerer Zeit zu Erträgen führen können, die Bewegungsfähigkeit der Banken zu sehr hemmen würde. In Deutschland hingegen erfordern die kaufmännischen Anschauungen eine sofortige Abschreibung dieser Posten.

Die wichtige Frage, ob stille Reserven durch Einstellung fiktiver Posten auf der Passivseite gebildet werden dürfen, wird in den Bankgesetzen nicht berührt. In Deutschland ist diese Reservebildung für Aktienbanken verboten (§ 131 Abs. 5 S. 2 Akt.Ges.). In den

---

[167]) Belgien Art. 12, Bulgarien Art. 13, Dänemark § 15, Danzig VO über das Bankwesen § 1, Finnland Gesetz über die Bankaufsichtsbehörde § 4, Portugal Art. 46, Schweiz Art. 7 BG, Polen Art. 66.

[168]) Deutschland Gesetz über Formblätter vom 11. 12. 1935; Rumänien Art 45, 48; Schweiz Art. 20 VVO; Dänemark Bekanntmachung vom 11. 3. 1932 § 13 BG; Italien Art. 32; Griechenland Art. 17; Norwegen § 32.

[169]) Ebenso Schweden § 43.

[170]) Dänemark § 13.

Vereinigten Staaten dagegen läßt die Praxis das Einstellen fiktiver Posten bei Aktienbanken zu.

Da es sich hier nur um einen Vergleich der in den Bankgesetzen enthaltenen Bilanzierungsvorschriften handelt, die die Bestimmungen der allgemeinen handelsrechtlichen Gesetze ergänzen, soll von einer weiteren Behandlung abgesehen werden. Im Folgenden soll nur noch kurz auf den Wertansatz im Effektenkonto eingegangen werden, der eine Sonderbehandlung in einigen Bankgesetzen gefunden hat. Notierte Wertpapiere dürfen in Dänemark (§ 13) nur mit dem Kurs des Bilanzstichtages eingesetzt werden. In Rumänien (Art. 50) sind die Wertpapiere zu einem Kurse in die Bilanz aufzunehmen, der aus dem Kursmittel der dem Bilanzstichtag vorhergehenden 30 Tage errechnet wird. In Deutschland[171]) ist für Bank-Aktiengesellschaften entweder der Erwerbspreis der Wertpapiere oder ihr Börsenpreis am Bilanzstichtag für die Bewertung maßgebend (die konsequente Durchführung des Niederstwertprinzips). In Rumänien (Art. 50) ist ein Kursgewinn auf ein besonderes Konto zu verbuchen, aus dem kein Gewinn verteilt werden darf. In Deutschland dagegen ist das nicht vorgeschrieben, sodaß die Bildung stiller Reserven bei diesem Konto zugelassen wird. In Belgien schließlich sind die Wertpapiere, die mit den Mitteln des Reservefonds gekauft worden sind [172]), zu ihrem Anschaffungspreis einzusetzen, vorausgesetzt, daß dieser nicht höher ist als der Einlösungsbetrag (Art. 13).

b) Die Pflicht zur periodischen Einreichung von Erläuterungen zu den Monatsausweisen und Abschlüssen.

Neben den Ausweisen und Bilanzen fordern die Bankaufsichtsstellen oft zusätzliche Aufstellungen und Auskünfte.

In Deutschland hat das KWG (§ 20 Abs. 4) das Reichsbankdirektorium ermächtigt, von allen Kreditinstituten erläuternde Angaben zu den Bilanzen und Monatsausweisen zu verlangen. Das Reichsbankdirektorium hat bisher von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.[173]) Jedoch sind vom Aufsichtsamt und vom Reichskommissar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 20 KWG im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium zahlreiche Formblätter

---

[171]) § 133 Akt.Ges.

[172]) Siehe S. 18.

[173]) Pröhl S. 496

erlassen worden, nach denen die Banken die Bilanzen zu erläutern haben.[174])

Auch in den meisten ausländischen Bankgesetzen ist die Pflicht zur Erläuterung der Bilanzen gesetzlich festgelegt und durch Aufstellung besonderer Formblätter geregelt worden. In Finnland haben die Banken der Aufsichtsbehörde Aufstellungen über die Verpflichtungen der Bank gegenüber Dritten nach vorgeschriebenem Muster zu machen.[175]) Auch Norwegen[176]) verlangt ergänzende Angaben über die Einlagen der Kundschaft, daneben über die Ausleihungen der Banken und die berechneten Zinssätze. Besondere Aufstellungen über einzelne Bilanzposten, die für die vom Bankaufsichtsgesetz vorgeschriebene Liquidität von Bedeutung sind, verlangen die Schweiz[177]) und Portugal.[178]) In Ungarn[179]) müssen die Banken den Bilanzen ergänzende Angaben nach einem vorgeschriebenen Formblatt beifügen. In diesem Schema sind Angaben über die von der Bank rediskontierten Wechsel und über die landwirtschaftliche Schuldenregelung zu machen.

c) Die Pflicht zur Anzeige bestimmter einzelner Vorfälle.

In vielen Ländern sind die Banken verpflichtet, einzelne Vorfälle, die in den Gesetzen näher bestimmt werden, der Bankaufsichtsstelle zu melden.

In Deutschland sind der Bankaufsichtsbehörde hohe Kredite an Organe und Angestellte anzuzeigen.[180]) Kredite, die den Hundertsatz des haftenden Eigenkapitals übersteigen (Großkredite), sind ihr nicht nur in Deutschland, sondern auch in Dänemark und Norwegen zu melden.[181]) Außerdem sind in einzelnen Ländern solche Kreditnehmer, deren Gesamtverschuldung eine Höchstgrenze überschreitet, an eine Evidenzzentrale zum Zweck der Kreditkontrolle zu berichten. Der einzelne Kreditnehmer soll daran gehindert werden, daß er sich gut- oder schlechtgläubig durch Inanspruchnahme mehrerer Kreditinstitute

[174]) I. Bekanntmachung des Aufsichtsamtes v. 13. 3. 35, sowie III., X., XI., Bekanntmachung des Reichskommissars.
[175]) Finnland Ges. über die Bankaufsichtsbehörde § 4.
[176]) Norwegen Art. 32.
[177]) Schweiz VVO Art. 19 ff, Art. 21.
[178]) Portugal Art. 44.
[179]) Ungarn VO Zahl 2710/1932 ME veröffentl. bei Zahn: Bankaufsichtsgesetze S. 559.
[180]) § 14 Abs. 7 KWG.
[181]) KWG § 12 Abs. 2, Dänemark § 12, Norwegen § 24.

in den Besitz eines Mehrfachen desjenigen Kreditbetrages setzt, der einzeln- oder gesamtwirtschaftlich vertretbar ist, indem er den Kreditgeber über die Höhe seiner Verpflichtungen in Unkenntnis läßt.[182]) Bisher ist nur in Deutschland (KWG § 9) und in der Tschechoslowakei der praktische Versuch einer solchen Evidenzzentrale gemacht worden.[183])

[182]) Proehl S. 207.
[183]) Arzet in/Die Bank 1396/162.
Klausing S. 385.

III. Die Betriebserlaubnis

Die Betriebserlaubnis wird in den Gesetzen auch durch die Ausdrücke: „Zulassung", „Erlaubnis", „Konzession", „Genehmigung" bezeichnet, ohne daß ein Unterschied erkennbar ist.

Die Rechtsnatur der Betriebserlaubnis ist in Deutschland stark umstritten. W. Jellinek[184]) nimmt ein allgemeines Betriebsverbot an und sieht deshalb die Zulassung als Befreiung davon an. Huber[185]) dagegen hält die Betriebserlaubnis für eine Wiederherstellung der Rechtslage, die bestanden hätte, wenn die bankgewerbliche Tätigkeit von vornherein frei von staatlichen Hemmungen ausgeübt werden könne. Die Betriebserlaubnis ist folglich nur eine Form staatlicher Mitwirkung bei einer an sich nicht verbotenen Handlung des einzelnen. Der Staat bezweckt mit dem Zwang zu ihrer Einholung, daß jede Unternehmung nur nach seinem Willen eine Geschäftstätigkeit beginnen darf.

Der Staat benützt in vielen Ländern die Erteilung der Betriebserlaubnis als ein Mittel, die Banken seinen Zwecken zu unterstellen. Damit wird der Auffassung gefolgt, nach der die Wirtschaft stets im Zusammenhang mit den staatlichen Zwecken, denen die Wirtschaftsbetätigung zu dienen hat, stehen muß.[186]) In Deutschland erfolgt, um der freien Initiative weiten Spielraum zu gewähren, keine Nationalisierung.[187]) Daher muß den in Betracht kommenden Unternehmern und Instituten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden,

---

[184]) Jellinek, S. 256.

[185]) Huber, S. 78.

[186]) Wagemann: S. 26.

[187]) „Es ist eine offenbar irrige Meinung, daß der in der (deutschen) Bankaufsicht geltend gemachte Führungsanspruch in einer verklausulierten Form den Beginn der Verstaatlichung dieses Betriebes einleiten soll" (Koettgen: Die rechtsfähige Verwaltungseinheit S. 21). **Vgl. demgegenüber Brasilien: „Das Gesetz wird die allmähliche Nationalisierung der Depositenbanken anstreben".** (Art. 117 d. Verf.) zit. bei Zahn: Bankaufsichtsgesetze, S. 715.

um diejenigen auszuschalten, von denen eine volkswirtschaftlich wertvolle Leistung nicht erwartet werden kann.[188])

Weiterhin gibt das Erfordernis der staatlichen Erlaubnis dem Publikum eine gewisse Sicherheit, daß es nur zuverlässige Banken vor sich hat. Wenn auch die vielfach beim Publikum verbreitete Ansicht nicht zutrifft, daß mit der Erteilung der Betriebserlaubnis der Staat eine gewisse materielle Garantie übernehme, so wird dadurch doch das Vertrauen des Publikums wesentlich gestärkt. Das wiederum hat auch für die einzelnen Banken größten Wert; denn dadurch wird vermieden, daß der Bankierstand durch kleine, unsolide Unternehmungen in seinem Ruf geschädigt wird, und daß eine Uebersetzung und planlose Ausdehnung des Kreditapparates eintritt.

Der Staat kann die Durchführung der Betriebserlaubnis sowohl formalrechtlich wie materialrechtlich verschieden gestalten.

Formalrechtlich kann der Staat entweder die Betriebseröffnung zwar zulassen, aber bei Verstößen eingreifen. In dieser Hinsicht haben alle hier zu erörternden Gesetze bestimmt, daß die Betriebseröffnung der zu beaufsichtigenden Institute nur nach vorheriger Erlaubnis geschehen darf. Sie haben damit den alten Grundsatz der Gewerbefreiheit, der z. B. die deutsche Gewerbeordnung beherrschte, beiseitegesetzt.

Die materialrechtliche Seite der Regelung betrifft die Frage, welche Forderungen sachlicher und persönlicher Art erfüllt sein müssen. In dieser Hinsicht finden sich starke Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gesetzen. Sie sind daher näher zu erörtern.

Ich beginne mit den sachlichen Voraussetzungen, die im Gegensatz zu den persönlichen in fast allen Bankaufsichtsgesetzen zu finden sind. Die besonderen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten machen es zweckmäßig, die dortige Regelung in einem besonderen Unterabschnitt zu behandeln.

1. Sachliche Voraussetzungen.

a) Rechtsform.

Manche Länder[189]) bestimmen, daß eine Bank nur als Aktiengesellschaft errichtet werden darf. Die Aktiengesellschaft wird bevorzugt, weil sie infolge der Oeffentlichkeit ihres Vermögensstandes den hohen Kredit im In- und Ausland genießt, dessen eine Bank be-

[188]) Ottel: S. 165 Anm. 1.
[189]) Schweden § 1, Finnland § 3, Dänemark § 1, Norwegen § 3, Japan § 3, Griechenland Art. 11, Chile Art. 10.

darf.[190]) Auch wird bei der A.G. ein Garantiefonds durch das Grundkapital für alle Fälle erhalten. Das Vertrauen wird von den Banken durch die Höhe ihres Aktienkapitals und der Reserven gewonnen; die Persönlichkeit des meist ganz unbekannten Leiters ist in den Hintergrund getreten.[191]) Wegen dieser Kreditwürdigkeit haben sich die Aktienbanken allein als zur Durchführung des Filialsystems geeignet erwiesen.

In Belgien und der Schweiz[192]) ist es verboten, „Handelsbanken" in der Form der Genossenschaft zu gründen, doch definieren die Gesetze den Begriff der Handelsbank nicht. In der Schweiz z. B. werden die Raiffeisenkassen nicht als „Handelsbanken" angesehen.[193]) Zum Wesen einer schweizerischen Handelsbank soll es gehören,[194]) daß sie sich ihre fremden Gelder nicht durch Entgegennahme von Spareinlagen oder durch Hypothekengeschäfte beschafft, sondern durch Obligationen und Depositen. Voghel[195]) nennt als Kennzeichen für die Handelsbank das Arbeiten mit überwiegend kurzfristigen Geldern. Das Verbot für Handelsbanken in der Rechtsform der Genossenschaft ist aus der Erfahrung erwachsen, daß das Kapital einer Genossenschaft sich besonders krisenempfindlich gezeigt hat. Die Vorgänge bei der schweizerischen Volksbank 1934 haben deutlich gezeigt, daß eine Genossenschaftsbank des schweizerischen Rechts ein zu labiles Grundkapital für konjunkturempfindliche Geschäfte besitzt. In Deutschland ist es den Genossenschaften verboten, an Nichtmitglieder Darlehen zu gewähren; dagegen ist die Annahme von Depositen von Nichtmitgliedern sowie der Abschluß von sonstigen bankmäßigen Geschäften mit diesen zulässig (§ 8 Gen.Ges.).

In diesem Zusammenhang sind auch die Bestimmungen der Bankaufsichtsgesetze über die **Satzungen** der ihnen unterstellten Institute zu erwähnen.

Manche Länder verschärfen in ihren Bankgesetzen[196]) die allgemeinen aktienrechtlichen Bestimmungen über die Satzung. In Polen (Art. 26) wird verlangt, daß in den Satzungen die Geschäfte im einzelnen aufgeführt sein müssen, zu deren Vornahme die Bank berechtigt ist. Auch in der Schweiz ist der Aufgabenkreis genau in

---

190) Müller-Erzbach S. 650.
191) Weber: S. 98.
192) Schweiz Art. 13 BG; Belgien Art. 5.
193) Rossy zu Art. 13 BG.
194) Brühlmann: Art. 13 Anm. 2 des BG.
195) Voghel: S. 338.
196) Schweden § 3; Finnland § 10; Rumänien Art. 38 III; Dänemark § 5; Norwegen § 6; Chile Art. 58.

der Satzung zu umschreiben.[197]) Diese Forderung geht wesentli
weiter als die in § 16 III des deutschen Aktiengesetzes gefordert
Angabe „des Gegenstandes des Unternehmens". Nach dieser Vorschri
genügt z. B. die Angabe „Betrieb von Bank- und Börsengeschä
ten".[198]) In der Schweiz ist dagegen eine ausdrückliche Bezeichnun
der Geschäftszweige und eine geographische Abgrenzung des Aufgaben
kreises notwendig. Damit soll bewirkt werden, daß z. B. ein lokale
Institut nicht Geschäfte in Landesgegenden macht, mit deren Verhält
nissen die Geschäftsführung nicht genügend vertraut ist.

Der Inhalt der Satzungen wird von der Gesellschaft im Rahme
zwingender Gesetzesbestimmungen festgelegt. In Skandinavien müsse
die Satzungen vom Minister für Handel und Industrie (Dänemark § 5
Norwegen § 7) oder vom König (Schweden § 3) bestätigt werden. Di
staatliche Stelle hat die Bestätigung zu versagen, wenn die Satzun
Bestimmungen enthält, die mit den geltenden Gesetzen in Widerspruc
stehen.[199]) Es findet also, wie auch im allgemeinen skandinavische
Aktienrecht, nur eine Prüfung auf die Gesetzmäßigkeit statt.

b) Kreditsicherheit.

Bei Bankunternehmen wird vielfach ein bestimmtes Mindest
(grund)kapital verlangt. Dadurch wird der Bank zur Pflicht gemach
ein Reinvermögen in dieser Höhe zu begründen und zu erhalten, d
das Mindestkapital auf der Passivseite der Bilanz eingesetzt werde
muß; zwar kann dadurch ein Absinken des Gesellschaftsvermögens unte
die Mindest(grund)kapitalziffer nicht vermieden werden; wohl abe
wird durch die Einsetzung des Mindest(grund)kapitals auf der Passiv
seite verhindert, daß an die Aktionäre oder Gesellschafter „Gewinne
ausgezahlt werden, die tatsächlich nicht gemacht worden sind.

Das Grundkapital ist eine unveränderliche Größe, die durc
keinen Gewinn oder Verlust berührt wird. Das Grundkapital i
scharf vom **Eigenkapital** zu scheiden, das aus dem Grundkapital, de
offenen und stillen Rücklagen und dem unverteilten Gewinn besteh
und kein fester Betrag ist.

Meistens wird ein Mindestgrundkapital nur für Bankkapital
gesellschaften[200]) festgesetzt. In manchen Ländern bestehen aber auc

[197]) Bankgesetz Art. 3 in Verb. mit Art. 8 VVO.
[198]) Schlegelberger-Quassowski: S. 158.
[199]) Norwegen § 6, Dänemark § 5, Schweden § 3.
[200]) In Deutschland wird ein Mindestkapital für jede AG (§ 7 Ak
Ges.), und jede GmbH. (§ 5 GmbH-Ges.) gefordert. Es bestimm
sich hier also nach der Rechtsform, nicht nach dem Unternehmens
zweck.

für die Banken, die von Einzelunternehmern, OHG und KG betrieben werden, Vorschriften über die Höhe des Mindestkapitals. Dieses wird dann allerdings erheblich geringer angesetzt als bei den juristischen Personen, da eine unbeschränkte Haftung eines oder aller Gesellschafter hinzukommt.[201])

Eine Anzahl Staaten verlangt sofortige volle Einzahlung des Mindestkapitals.[202]) Andere begnügen sich mit einer partiellen Einzahlung, verschärfen aber die allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen. So wird in Dänemark (§ 6) eine Einzahlung von 50% verlangt, während nach den aktienrechtlichen Bestimmungen nur eine Einzahlung von 10% erforderlich ist. Wenn ein Aktionär für mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals der Bank haftet, müssen für den diese 5% überschreitenden Betrag einwandfreie Sicherheiten von ihm gestellt werden.

Was die Höhe des Mindestkapitals anlangt, so wird in den Gesetzen versucht, die praktischen Verhältnisse, insbesondere die örtlichen Verschiedenheiten, zu berücksichtigen. Deshalb findet sich eine Abstufung der geforderten Höhe nach dem Ort der Tätigkeit;[203]) je größer die Stadt ist, um so mehr Grundkapital wird gefordert. — Um eine Umgehung des Gesetzes zu verhindern, ist in Chile[204]) vorgeschrieben, daß keine Bank Niederlassungen in einer Stadt errichten darf, in der ein höheres Kapital erforderlich ist als in derjenigen, in welcher die fragliche Bank ihren Hauptsitz hat, es sei denn, daß sie auch das dort geforderte Mindestkapital aufbringt.

Die Forderung eines Mindestkapitals kann wegen ihrer Starrheit nicht den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden. Ist das geforderte Mindestkapital zu klein, so hat es keine Wirkung; ist die Forderung zu hoch, so führt sie zur Konzentration, darüber hinaus zur Monopolbildung. Das „standing" einer Bank ist von vielen Faktoren bedingt: von der geographischen Lage, Art und Größe der Operationen, Wirtschaftsstruktur des Landes, Bankenorganisationen, Konjunktur usw., als daß man mit einem starren Mindestbetrag allen Banken gerecht werden könnte. Eine genügende Sicherheit kann besser dadurch erreicht werden, daß der rein formelle Begriff „Grundkapital"

---

[201]) Belgien Art. 9; Brasilien Art. 3; Polen Art. 1; Rumänien Art. 25; China § 5.

[202]) Schweden § 7, § 14.

[203]) Polen Art. 14; Griechenland Art. 13; Portugal Art. 7; Chile Art. 59; Ver. Staaten Nationalbank Act (Voghel S. 150); Japan § 3. Die durch kaiserliche VO bestimmten Bezirke, in denen das Grundkapital 2 Mill. Yen betragen muß, sind nach VO von 1937 Tokio und Osaka (Allen S. 294).

[204]) Chile Art. 6.

zu Gunsten des materiellen Begriffs „Eigenkapital" verlassen wird.[205]) Am wirksamsten erscheint deshalb die auf S. 18 u. 19 erwähnte Vorschrift, das Eigenkapital zu Verbindlichkeiten in Beziehung zu setzen, um „in einer allen wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werdenden Weise auf das Eigenkapital einzuwirken."

Neben einem Mindestkapital fordern manche Gesetze[206]) **weitere Sicherheiten dafür**, daß das Unternehmen die erforderlichen Mittel besitzt. Es wird deshalb die Hinterlegung einer **Kaution (Sicherheitsleistung)** verlangt, die in bar oder in Staatspapieren zu erfolgen hat. In Ungarn (§ 6) bestimmt sich die Höhe der Kaution nach der Größe der Stadt, in der die Bank ihren Sitz hat.

Der Nachweis einer Kaution hat aber zur Folge, daß Personen, die nicht in der Lage sind, sie zu leisten, keinen Betrieb eröffnen können. So wird dem Kapitalkräftigen ein Privileg zum Betrieb eines Bankgeschäftes gegeben, während der tüchtige, aber nicht vermögende Fachmann sich nicht selbständig machen kann. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus hat der nationalsozialistische Staat bewußt davon abgesehen, die Stellung einer Kaution zu fordern, zumal er durch die strengen Anforderungen an die Persönlichkeit der Bankiers eine größere Kreditsicherheit zu schaffen vermag.

c) Wirtschaftspolitische Rechtfertigung.

Die Erteilung der Betriebserlaubnis erfolgt teilweise nur auf Grund solcher sachlichen Voraussetzungen, die privatwirtschaftliche Eigenschaften des Unternehmens betreffen, teilweise aber auch auf Grund von Voraussetzungen, bei denen es sich um die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Bankunternehmens handelt.

Eine Anzahl Länder[207]) hat in die Bankaufsichtsgesetze eine Bestimmung aufgenommen, die es ermöglicht, mit Rücksicht auf die gesamtwirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse die Betriebserlaubnis zu verweigern. Die Gesamtheit soll nicht nur durch wirtschafts**polizeiliche** Vorschriften vor Schädigungen bewahrt werden; vielmehr sollen wirtschafts**politische** Bestimmungen eine Gesundung der Wettbewerbs- und Marktverhältnisse herbeiführen oder ihre Gesundheit erhalten.

---

[205]) Zahn: Bankaufsichtsgesetze S. XX.

[206]) Belgien Art. 1, 2 der VO zu Art. 75 CC; Chile Art. 17; Polen § 21; Ungarn § 6, VO. 30/1927 des Finanzministers.

[207]) Schweden § 3; Rumänien Art. 6; Finnland § 4; KWG § 4; Polen Art. 10; Norwegen § 6; Brasilien Art. 11/12; Chile Art. 11; Portugal Art. 10; Ver. Staaten Allen: S. 385.

In Schweden z. B. wird (§ 3) der Nachweis eines Bedürfnisses vom Standpunkt der öffentlichen Belange aus gefordert.

In Deutschland (§ 4 KWG) erfahren die örtlichen neben den gesamtwirtschaftlichen Bedürfnissen besondere Hervorhebung; hier soll alles getan werden, um eine Stärkung regionaler Banken zu erzielen, die in der Krise von 1931 sowohl zahlenmäßig wie kapitalmäßig eine starke Abnahme erfahren hatten. Damals hatten die Großbanken viele Provinzialbanken aufgesogen, die ihre Selbständigkeit wegen der Zerstörung ihrer Kapitalbasis durch Inflation und Nachkriegspolitik aufgeben mußten.[208])

In Belgien ist der Bankaufsichtsbehörde im Gesetz nicht die Macht verliehen, bei der Erteilung der Erlaubnis zu prüfen, ob sie wirtschaftspolitisch gerechtfertigt ist; dennoch haben bei der Handhabung der Erlaubniserteilung wirtschaftspolitische Erwägungen mitzusprechen.[209]) Auch die Verschließung des Rechtsweges in Bezug auf Entscheidungen über die Verweigerung der Betriebserlaubnis durch die Bankaufsichtsbehörde läßt darauf schließen, daß nicht nur Rechts- sondern auch Zweckmäßigkeitsfragen in Betracht gezogen werden. Gerade in Belgien hätte es nahe gelegen, auch hier dem Vorbild des Schweizer Gesetzes zu folgen, dem das belgische Gesetz in vielem nachgebildet ist, und aus dem vom belgischen Schrifttum bei Fehlen genauerer Bestimmungen Ergänzungen zum belgischen Gesetz geholt werden.[210]) Die Schweiz wurde zwar durch die Vorarbeiten für die deutsche Bankenenquête bewogen, in erster Instanz die Kompetenz für die Entscheidung über die Erteilung der Betriebserlaubnis der Bankenkommission zu geben;[211]) aber abweichend vom deutschen Gesetz läßt Art. 24 BG gegen diese Entscheidung die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Bundesgericht zu. Dieser auffällige Unterschied zwischen dem belgischen und dem Schweizer Gesetz bedeutet, daß wirtschaftspolitische Erwägungen in Belgien mitsprechen, da eine gerichtliche Nachprüfung wohl gerade deshalb ausgeschlossen ist, weil das Gericht sich schlecht für die Nachprüfung wirtschaftspolitischer Zweckmäßigkeitsfragen eignet. In der Schweiz dagegen wurde bisher auf eine wirtschaftspolitische Rechtfertigung bei der Erteilung der Betriebserlaubnis verzichtet, um nur den Rechtsweg nicht zu versperren.

---

[208]) Bericht des Untersuchungsausschusses Proehl S. 5.

[209]) Dafür G. May S. 94; ausdrücklich offenlassend Hommel S. 34. Von den 1935 beantragten 160 Konzessionen wurden 35 ohne nähere Begründung abgelehnt.

[210]) Hommel: S. 82 ff.

[211]) Jaberg: S. 35.

2. Persönliche Voraussetzungen.

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Bank kann von rein **sachlichen** Voraussetzungen abhängig gemacht sein; es kann sich aber auch um eine sogen. „**gemischte**" Erlaubnis handeln, d. h. eine Erlaubnis, die von sachlichen **und persönlichen** Voraussetzungen abhängig ist. Diese gemischte Erlaubnis wird einer bestimmten Person für einen bestimmten Betrieb erteilt. Sie ist weder durch Rechtsgeschäfte noch durch Erbgang übertragbar. Allerdings sagt das polnische Gesetz (Art. 12), daß beim Tod des Eigentümers die Konzession auf die Witwe und die minderjährigen Kinder übergeht; die Erlaubnis ist auch in diesem Fall mit dem Tod des Eigentümers erloschen und kann nicht mehr fortleben; aber vom Gesetz wird den betreffenden Verwandten ein eigenes, originäres Recht aus Gründen der Billigkeit eingeräumt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, daß der Erblasser im Zeitpunkt des Erbfalles eine Betriebserlaubnis besaß.

In erster Linie wird von einem Bankier charakterliche Vertrauenswürdigkeit gefordert. Deren Bedeutung zeigt schon das Wort „Kredit". Kredit bedeutet sprachlich „Vertrauen", und Vertrauen kann nur zuverlässigen Personen entgegengebracht werden. In Deutschland wird verlangt, daß der Geschäftsleiter ehrbar ist (§ 4 KWG). Diese Forderung entspringt der nationalsozialistischen Auffassung, daß nur der sich als Unternehmer in der Wirtschaft betätigen darf, dessen Ehre rein ist. Wer nicht ehrbar ist, soll nicht an verantwortungsvoller Stelle stehen. Auch Zuverlässigkeit wird gefordert (§ 6.) Dieser Begriff der Zuverlässigkeit ist ein Blankettbegriff und kann nur unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewerbes und der Unternehmertätigkeit ausgefüllt werden. Bei Schaffung der deutschen Gewerbeordnung wurde Zuverlässigkeit nur nach dem Sprachgebrauch verstanden und bedeutete lediglich ein Urteil über den sittlichen Wert der Persönlichkeit.[212]) Man verlangte sehr schwerwiegende Tatsachen, ehe man sich entschloß, jemanden als unzuverlässig zu bezeichnen, und kam dabei ungefähr zu dem Maßstab des belgischen[213]) und des rumänischen Gesetzes (Art. 34), nach welchen Personen, die wegen bestimmter entehrender Delikte bestraft worden sind, die Ausübung des Bankierberufes verboten wird. Deutlich tritt dabei der rein polizeiliche Charakter dieser Regelung zutage; man will lediglich Mißstände beseitigen und bemüht sich, möglichst jede Einschränkung der Gewerbefreiheit zu vermeiden. Das Kreditwesen erwähnt neben

---

[212]) Vgl. OVG. 2 S. 306 ff.

[213]) Art. 7 i. Vb. m. d. kgl. VO. v. 24. Okt. 1934.

der Zuverlässigkeit die fachliche Tüchtigkeit. Hinzugefügt werden muß als selbstverständlich in Deutschland die nationalsozialistische Einstellung.

3. Erlaubnis für Filialgründungen und Fusionen.

Eine Betriebserlaubnis ist zunächst für die Eröffnung von selbständigen Instituten im Inland[214]) erforderlich. Darüber hinaus haben viele Länder[215]) für die Errichtung von Filialen im Inland den Erlaubniszwang eingeführt.

Der Wert des Filialsystems ist sehr umstritten. Erfahrungsgemäß bringt es erhöhte Krisenempfindlichkeit mit sich. Beispielsweise mußten die drei Filialgroßbanken (Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerz- und Privatbank) in Deutschland während der Krise von 1931 Staatshilfe in Anspruch nehmen, während die filiallosen Großbanken (Reichskreditgesellschaft und Berl. Handels-Gesellschaft) nicht nur ohne Sanierung auskamen, sondern sogar noch Dividenden ausschütten konnten, ohne von den staatlich vorgesehenen Entlastungsmöglichkeiten (Tilka) Gebrauch zu machen.

In den Ver. Staaten[216]) haben lange Zeit die Furcht vor einem „Money-Trust" und die Ansicht, daß der Bankier, der keine Filialen besitzt, am besten die Belange seines Bezirks wahrnehme, das Entstehen eines Filialbanksystems unmöglich gemacht.[217]) Daher bestand ein grundsätzliches Verbot für Filialgründungen. Erst der sogen. Mc. Faddan Act vom 25. 2. 27 brachte eine Auflockerung dieses Verbots; die Gründung von Zweigstellen ist jetzt nach der Bundesgesetzgebung möglich, wenn eine Anzahl Voraussetzungen erfüllt ist. Die zahlreichen Voraussetzungen sind in den §§ 36 ff National Bank Act aufgeführt. Doch verbietet ein Drittel der Einzelstaaten auch noch heute die Eröffnung der Filialen.

---

[214]) Dieses Erfordernis ist in Deutschland (1. VO. v. 9. 2. 1935) auf die räumliche Verlegung eines Kreditinstitutes und auf Ausdehnung des Geschäftsbetriebes erstreckt worden.

[215]) Bulgarien Art. 16; Danzig § 3; Deutschland § 3; Finnland § 4; Italien Art. 28; Norwegen § 7; Polen Art. 22; Rumänien Art. 18 u. a.

[216]) G. T. Cartinhour, S. 327.

[217]) 1938 bestanden etwa 15 000 selbständige Banken mit nur 1000 Zweigstellen (Hwb. d. Betriebswirtschaft, S. 522).

Weiterhin unterliegt die **Fusion** (Verschmelzung) schon bestehender Banken in den meisten Ländern einer Erlaubnispflicht.[218]) Diese ist wohl meist eingeführt worden, da „die wachsende Anhäufung von verfügbaren Mitteln in einer Hand und die ständige Ausdehnung des Geschäftskreises die Gefahr einer Katastrophe im Wirtschaftsleben steigerte"[219]) Auch die große Bedeutung, die die Herstellung neuer Einflußsphären für die Struktur des Kreditapparates hat, darf nicht unterschätzt werden. In Deutschland würde heute bei völliger Freiheit der Gestaltung eine Tendenz zur Erweiterung der Großbanken gegeben sein, die nicht so sehr von den Großbanken selbst ausgeht, wie von Seiten derjenigen Institute, die aufgenommen werden wollen. Der deutsche Reichskommissar[220]) steht aber einem weiteren Konzentrationsprozeß ablehnend gegenüber.[221])

Erwähnenswert ist, daß in England, wo keine besondere Gesetzgebung für die Depositenbanken besteht, seit 1919 keine Bankfusion ohne Einwilligung des Schatzamtes mehr stattgefunden hat. Dies beruht auf einer stillschweigenden Einigung der beteiligten Kreise, um dem Parlament und der öffentlichen Meinung keinen Anlaß zur Kritik zu geben.[222])

Schließlich besteht in vielen Ländern[223]) eine Erlaubnispflicht für die **Filialen inländischer Banken im Ausland.** Der Grund dafür ist, eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland zu verhindern. Die Geschäftsgebarung dieser Filialen wird nirgends geregelt, teils deshalb nicht, weil sie den Bankaufsichtsgesetzen des anderen Landes unterstehen, teils wohl wegen der internationalrechtlichen Schwierigkeiten, auf die eine Durchführung der Ueberwachung stoßen würde.

---

[218]) Belgien Art. 4; Norwegen § 26; Portugal Art. 14; Dänemark Art. 4; Rumänien Art. 95; Italien Art. 47; Deutschland Art. 1 der 1. DfVO. v. 8. 2. 1935, mit § 8 KWG.

[219]) Ad. Weber, S. 101.

[220]) Ernst: (Reichskommissar für das Kreditwesen), in: Der deutsche Volkswirt, Mai 1937.

[221]) In Japan ist es die Politik der Regierung gewesen: „to encourage the amalgamation movement; at frequent intervals the government has taken steps to reduce the number of independent institutions."
1905 gab es 1697 Banken mit 693 Mill. Yen
1925 gab es 1537 Banken mit 8379 Mill. Yen
1935 gab es 463 Banken mit 9864 Mill. Yen
(Aus Allen, S. 292/3.

[222]) Chlepner, S. 40.

[223]) Danzig §§ 2, 3 der VO betr. das Bankwesen und Italien Art. 5c Art. 28; Norwegen § 7; Polen Art. 22, 23; Rumänien Art. 9, 10; Schweden §§ 52a, 3; Chile Art. 16; Brasilien Art. 4 u. Art. 7; KWG § 1 in Verbindung mit § 3.

4. Die Zurücknahme der Betriebserlaubnis.

Die meisten Staaten haben die Möglichkeit vorgesehen, die Betriebserlaubnis zurückzunehmen.[224]) Manchmal werden allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsätze im Gesetz wiederholt, z. B., daß eine Betriebserlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie von dem Antragsteller durch unrichtige Nachweise erschlichen worden ist,[225]) oder daß sie erlischt, wenn der Gewerbebetrieb in einer bestimmten Zeit nicht begonnen ist.[226]) In Deutschland ist eine Zurücknahme ferner bei mangelnder Zuverlässigkeit zulässig.[227])

Während bei der Erteilung der Betriebserlaubnis in den meisten Gesetzen der Gesichtspunkt des Bedürfnisses und der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von ausschlaggebender Bedeutung ist, spielt er bei der Entziehung der Erlaubnis nicht diese Rolle. Hier steht der Gedanke im Vordergrund, daß ein schon bestehendes Unternehmen Anspruch auf Erhaltung hat. Die Banken sollen nicht die Sorge haben, daß infolge außerhalb des Unternehmens liegender Gründe die Betriebserlaubnis zurückgenommen werden kann.

Immerhin können nach dem Recht mancher Länder auch hierbei allgemein-wirtschaftliche Gründe berücksichtigt werden; doch muß schon eine Gefährdung wichtiger allgemeiner Interessen vorliegen.[228])

Viel weiter als alle anderen Länder geht Italien, das eine Entziehung der Erlaubnis aus Gründen der Wirtschaftssteuerung kennt.[229]) In Italien kann die Schließung einer Bank sowohl wegen ungünstiger Erfolge angeordnet werden, als auch mit dem Ziel, eine bessere territoriale Verteilung der Kreditinstitute zu erreichen. Bis zum Juli 1938 waren im Zuge der seit 1936 in Gang befindlichen Bankenreform 700 Schließungen von Bankfilialen erfolgt, wovon vor allem Filialen privater Kreditinstitute betroffen wurden. Der Grund für dieses radikale Vorgehen war die unwirtschaftliche Anhäufung von Bankfilialen in gewissen Gegenden und das sich mehr und mehr ausbreitende Filialennetz der fünf halbstaatlichen Kreditinstitute.

Ueber die in Deutschland erfolgten Schließungen kann man sich kein zuverlässiges Bild machen, da sie nur zu einem geringen Teil veröffentlicht werden.

---

224) Belgien, Schweiz, Bulgarien.

225) KWG § 6 (Vgl. § 53 Gew.O.). Besser wäre der Fall des § 6a KWG als Zurücknahme der Erlaubnis zu bezeichnen.

226) Polen Art. 11; KWG § 5 (Vgl. § 49 Gew. O.); Rumänien Art. 4.

227) KWG § 6.

228) Norwegen § 6; Polen Art. 99; Finnland § 5; KWG § 6.

229) Italien Art. 34.

5. Die Unterstellung unter die staatliche Genehmigung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der amerikanische Kreditapparat setzt sich aus Privatbanken, einzelstaatlich konzessionierten (State Banks) und bundesstaatlich konzessionierten Banken (National Banks) zusammen. Die Privatbanken brauchen keine Betriebserlaubnis und sind, da sie auch nicht der mit der Betriebserlaubnis verbundenen Ueberwachung der Geschäftsgebarung unterworfen sind, viel freier als die Staaten- und Nationalbanken. Dies ist aber nur ein sehr zweifelhafter Vorteil für sie, da die amerikanische Bevölkerung allein die einzel- oder bundesstaatlich konzessionierten Banken als vertrauenswürdig ansieht.[230] Zudem bringt die Zulassung als Staatenbank eine Vergünstigung im Diskontgeschäft, und die Zulassung als Nationalbank gibt die Möglichkeit der Notenemission.[231] Deshalb gibt es nur eine ganz geringe Zahl Privatbanken in den Vereinigten Staaten.

Auch für die sogen. Staatenbanken ist die Mitgliedschaft im F.R. System freiwillig. Das F.R. System wurde eingerichtet, um folgenden Mißständen abzuhelfen (Allen S. 379): 1. „The inelasticity of the bank note issue and of credit, 2. the pyramiding of reserves in the big metropolitan banks, 3. the general inadequacy and inelasticity of the cash reserve system.“ Für die Mitgliedsbanken bietet es den Vorteil[232] einer Rediskontierungsmöglichkeit und die Möglichkeit, öffentliche Gelder zu bekommen, hat aber für sie den Nachteil, daß sie sich mit Kapital an den F.R. Banken beteiligen müssen und den Reservehaltungsvorschriften, der Kontrolle und der Zwangsversicherung unterworfen sind (§§ 9, 12 B Abs. 4 des F.R. Act Ver. Staaten). Aus der unten erwähnten Statistik ergibt sich, daß vornehmlich die großen Staatenbanken Mitglieder sind. Für die Nationalbanken besteht eine Zwangsmitgliedschaft.

Zahlenmäßig ergibt sich dabei folgendes Bild:[233] Von 15 063 nicht privaten amerikanischen Banken waren im Dezember 1936:

5325 Nationalbanken 9738 Staatenbanken

und von ihnen waren:

6376 Mitgliedsbanken 8687 Nicht-Mitgliedsbanken.

---

[230]) Westerfield, S. 74.

[231]) Eigentlich sind die Staatenbanken die ursprünglichen Notenbanken, aber durch Gesetz v. 1865 ist ihr Notenumlauf mit einer 10prozentigen Steuer belegt worden, wodurch die Nationalbanken tatsächlich das Notenmonopol bekamen.

[232]) **Sussfeld**, S. 11.

[233]) Aus Allen, S. 381.

Nach der Höhe der Depositen ergab sich ein wesentlich anderes Bild: Von den Mill. Dollar 23,107 der Nationalbanken und den Mill. Dollar 20,452 Kapital der Staatenbanken fielen Mill. 35,893 auf die Mitgliedsbanken und Mill. 7,666 auf die Nicht-Mitgliedsbanken.

Man kann sich wohl ohne Bedenken dem amerikanischen Urteil anschließen,[234]) daß die F.R. Gesetzgebung keine wirkliche Sicherheit verbürgt, da viele Institute außerhalb des Systems stehen, und daß die bestehende Vielheit gesetzgebender und überwachender Kräfte es unmöglich macht, eine entschiedene Bankpolitik durchzusetzen.

6. Schutz der Bezeichnung „Bank".

Vor dem Erlaß der Bankaufsichtsgesetze beantwortete sich die Frage, ob ein Unternehmen die Bezeichnung „Bank" oder die entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen dürfte, nach den allgemeinen Bestimmungen des Firmenrechts und des Wettbewerbsrechts.

In Deutschland bestand damals das Bestreben, nicht jedem beliebigen Unternehmen zu erlauben, sich „Bank" zu nennen. Die Spitzenorganisationen der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften hatten immer wieder einen gesetzlichen Schutz für die Bezeichnung „Bank", „Sparkasse" usw. angestrebt. Die Rechtsprechung hatte vor Erlaß des KWG. grundsätzlich nur Kapitalgesellschaften als „Banken" bezeichnet, aber Ausnahmen für „überaus große Bankgeschäfte" eines Einzelkaufmannes, einer OHG oder KG gemacht.[235])

In den Bankaufsichtsgesetzen gestatten fast alle Länder[236]) nur den Instituten, sich als „Bank" zu bezeichnen, die unter diese Gesetze fallen.[237]) Nur in Dänemark[238]) und Japan[239]) sind die unter das Gesetz fallenden Institute auch **verpflichtet**, in ihrer Firma und zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit das Wort „Bank" (japanisch ginko) zu benutzen. In anderen Ländern läßt die Firmenbezeichnung, da die unter das Gesetz fallenden Institute nicht verpflichtet sind, das Wort

---

[234]) Bremer, S. 25.
[235]) Kammergericht i. BankArch. 6/159, Recht XI S. 26.
[236]) Belgien Art. 3, Danzig § 7, KWG § 10, Finnland § 2, Italien Art. 2, Chile Art. 17, Norwegen § 2, Japan § 4.
[237]) Eine Ausnahme wird ausnahmslos f. d. Notenbank gemacht.
[238]) Dänemark § 2.
[239]) Japan § 4.

„Bank" in ihrer Firma zu verwenden, nicht immer erkennen, ob es sich um eine Bank handelt.

Die Bezeichnung „Bank" erfährt in den Bankaufsichtsgesetzen zumeist einen **strafrechtlichen Schutz**, indem die Unternehmungen, die sich unberechtigterweise „Bank" nennen, mit Geldstrafen belegt werden.[240]) In Deutschland besteht daneben ein **verwaltungsrechtlicher Schutz**, indem das Registergericht die Firma wegen unberechtigter Benutzung des Ausdruckes „Bank" von amtswegen löschen kann.

Schließlich besteht außerhalb der Bankaufsichtsgesetze auch heute noch vielfach ein privatrechtlicher Schutz auf Grund der schon erwähnten allgemeinen Gesetze. In Deutschland kann auf Grund der §§ 3 ff UWG und § 18 HGB auf Unterlassung der Bezeichnung „Bank" geklagt werden.

[240]) Italien Art. 95, Belgien Art. 42, KWG § 10, Danzig § 13.

IV. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden

Die bisher erörterten Rechtssätze genügen nicht, da sie teils nicht den dauernd wechselnden Verhältnissen Rechnung tragen können, teils nur repressive Maßnahmen gegen Verstöße ermöglichen. Ein sehr wesentlicher Bestandteil aller Bankgesetze ist daneben die laufende Beaufsichtigung der Bankinstitute durch die besonderen Bankaufsichtsstellen.

1. Beobachtung.

Zur Vorbereitung der Einwirkung dient die durch die Bankaufsichtsbehörde ausgeübte systematische **Beobachtung** der Banken. Im Gegensatz zur aktiven Einwirkung handelt es sich bei ihr also um eine rezeptive Tätigkeit.

Die Beobachtung erfolgt in erster Linie durch Kenntnisnahme von Berichten und Bilanzen, die die Banken und Bankprüfer einzusenden haben.[241]) Dabei beschränkt sich die Beobachtung nicht auf die einzelnen Institute, sondern hat den ganzen Wirtschaftsablauf in ihr Blickfeld einzubeziehen. Häufig ist die Notenbank[242]) mit der Beobachtung beauftragt, da sie durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Währungspolitik und der Geld- und Kapitalmarktpolitik schon besondere Kenntnisse für ihre neue Aufgabe mitbringt und über einen Stab sachkundiger Prüfer verfügt. Ueber die Ergebnisse ihrer Prüfung hat die Notenbank dann an die zur Einwirkung berufene Stelle zu berichten; denn aus Zweckmäßigkeitsgründen werden oft Beobachtung und Einwirkung in verschiedene Hände gelegt, um auch die Kenntnisse anderer Stellen zu verwerten.

2. Einwirkung.

a) Tatsächliche Einwirkung.

Schon ohne ausdrückliche Ermächtigung des Gesetzes haben die Bankaufsichtsstellen die Möglichkeit tatsächlicher Einwirkung. Per-

---

[241]) KWG § 20 Bekanntmachung des Reichskomm. v. 1. 8. 35 Nr. 7, Italien Art. 79, Schweiz Art. 6 ff BG, Art. 21 BG, Belgien Art. 12, Art. 23.

[242]) Belgien Art. 12, KWG § 20, Schweiz Art. 7 BG.

sönliche Nachfragen, Vorschläge, Empfehlungen werden Beachtung finden. Der deutsche Reichskommissar sieht seine Aufgabe in erster Linie darin, im Wege der tatsächlichen Einwirkung eine freiwillige Abstellung der aufgetretenen Mängel oder gegebenenfalls einen freiwilligen Verzicht auf Weiterführung des Betriebes zu erreichen.

Eine genauere Darstellung dieser tatsächlichen Einwirkung ist in dieser Arbeit nicht möglich; doch mußte auf sie hingewiesen werden, da sie in der Praxis eine sehr große Rolle spielt.

b) Einwirkung auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

Eine besonders weitgehende Vollmacht scheint das deutsche Aufsichtsamt zu besitzen. Es hat nach dem KWG die Aufgabe, für die Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik und für die Beseitigung im Kreditwesen auftretender Mißstände zu sorgen (§ 32 KWG). Darunter wird jedoch keine besondere Art von Einwirkungsbefugnissen zu verstehen sein, sondern nur die Anweisung an das Aufsichtsamt, die ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse in Ausrichtung auf die bestehenden Gesetze und die wirtschaftspolitischen Ziele der Reichsregierung auszuüben. Das Aufsichtsamt hat nur eine fest umgrenzte Zahl von Anordnungsbefugnissen. Die ihm durch § 32 KWG übertragene Aufgabe bedeutet nicht die Befugnis, darüber hinaus unter diesen allgemeinen Voraussetzungen Anordnungen zu erlassen.

c) Allgemeine Anordnungen.

Einzelne Bankaufsichtsstellen haben die Befugnis, zur Ausführung oder Ergänzung des Gesetzes allgemeine Anordnungen zu treffen. Der Rechtscharakter dieser Anordnungen ist ebensowenig einheitlich wie ihre Bezeichnung (Verordnungen, Richtlinien usw.). Vor allem ist das deutsche Aufsichtsamt ermächtigt, Rechts- und Verwaltungsverordnungen zu erlassen. Rechtsverordnungen schaffen materielles Recht, Verwaltungsverordnungen sind Dienstbefehle allgemeinen Inhalts, die nur den Empfänger kraft eines besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses, in dem er steht, binden.

Verwaltungsverordnungen sind beispielsweise die Richtlinien, die vom deutschen Aufsichtsamt (KWG § 32)[243]) und dem italienischen Ministerausschuß (Art. 12 ff) erlassen werden; denn sie gehen nicht direkt an die Bankinstitute, sondern an die einzelnen Aufsichtsbehör-

[243]) Pröhl, aaO. S. 672; a. A. Fischer, S. 146.

den und haben Anweisungscharakter.[244]) Aber auch bei den „Richtlinien" ist das nicht immer der Fall. Es kommt ihnen vielmehr bisweilen der Charakter von Rechtsnormen zu. Beispielsweise sind in den Vereinigten Staaten die vom Ausschuß der Gouverneure des F.R. Systems innerhalb des Gesetzes erlassenen „zwingenden Richtlinien" allgemeinverbindliche Rechtsnormen (Ver. Staaten § 4 F.R. Act).

Um eine Rechtsverordnung handelt es sich in Deutschland beispielsweise, wenn der Reichskommissar von seiner Befugnis Gebrauch macht, Beschlüsse der Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen der Kreditinstitute über die Geschäftsbedingungen — insbesondere über die Zins- und Provisionssätze — und über den Wettbewerb für allgemeinverbindlich zu erklären oder entsprechende Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen selbst zu erlassen.[245]) Auch die Verbindlichkeitserklärung ist Rechtsverordnung; kraft gesetzlicher Ermächtigung wird objektives Recht gesetzt, dessen Wirkung lediglich auf dieser Anordnung beruht, und das unabhängig ist von jenen Beschlüssen der Gruppen, mit denen es nur inhaltlich übereinstimmt. Dabei wird jedoch nicht Recht zwischen Kunden und Kreditinstitut geschaffen. Wenn beispielsweise ein bestimmter Zinssatz festgesetzt wird, so gelten trotzdem die von den Parteien vereinbarten Zinssätze, auch wenn die Bank damit die öffentlich-rechtliche Pflicht verletzt.[246]) Die Verpflichtung zu Einlagehöchstzinssätzen trifft „unmittelbar nur die Kreditinstitute und äußert keine unmittelbare Wirkung auf die zwischen Kreditinstitut und Kunden abgeschlossenen Verträge" (Bescheid des Reichskommissars vom 18. 5. 1936, Tgb. Nr. 13042/36 U). Damit steht diese Unverbindlichkeitserklärung in scharfem Gegensatz zu der früheren Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen durch den Reichsarbeitsminister. (Vgl. Vo. vom 23. 12. 1918 in der Fassung vom 1. 3. 28). Hier wurde Recht zwischen Unternehmer und Gefolgschaftsmitglied geschaffen, während nach der Vorschrift des KWG den Kreditinstituten nur einseitig verboten wird, andere Zinsen zu gewähren.

d) Einzelanordnungen.

Das Hauptgewicht der Anordnungsgewalt liegt nicht bei den allgemeinen Verordnungen, sondern den **speziellen Anordnungen** (Ver-

---

[244]) Die enge Verbindung zwischen Verwaltungs- und Rechtsverordnungen zeigt sich darin, daß die Verwaltungsverordnungen (Richtlinien) des Aufsichtsamts über den Reichskommissar zu Rechtsverordnungen (§ 33) werden können.

[245]) KWG § 38; Wettbewerbs- und Zinsabkommen von 1936.

[246]) Wulff, S. 27.

fügungen im verwaltungsrechtlichen Sinne). Das ergibt sich aus dem Wesen der Aufsicht, die regelmäßig dort einzugreifen hat, wo es im Augenblick notwendig ist, und die sich also hauptsächlich mit Einzelfällen zu beschäftigen hat.

Eine Einzelanordnung ist die bei der Betriebserlaubnis behandelte Untersagung des Geschäftsbetriebes.[247]) Auf ein Tun gerichtet sind die Verfügungen, die die Bankaufsichtsbehörde erläßt, auf Grund ihrer Befugnis, die Einberufung der Hauptversammlung oder die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände in der Versammlung zu verlangen.[248]) Auch das Recht, die Vorlegung von Büchern, Belegen, Abrechnungen oder Berichten über Geschäftsvorgänge zu fordern, gehört in diesen Zusammenhang.

Verfügungen, die Ausnahmen von den Bestimmungen der Bankaufsichtsgesetze bewilligen, sind oft in den Gesetzen vorgesehen.[249]) In Deutschland ist eine Befreiung von den Vorschriften der §§ 11, 12, 16, 17 KWG vorgesehen. Dafür ist nach § 19 ein Antrag des Kreditinstitutes erforderlich; doch kann einstweilen auch der Reichskommissar einzelnen Kreditinstituten ohne einen solchen Antrag Abweichungen von den Vorschriften der §§ 11, 12, 16 und 17 KWG bis zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt gestatten.[250]) Diese Möglichkeit, Ausnahmen zu bewilligen, verhindert, daß die Bankaufsichtsgesetze wie Zwangsjacken die Banken umschließen, und ermöglicht eine elastische Anwendung der Vorschriften.[251])

Ueber den Rahmen der Verwaltungsanordnung hinaus geht die Befugnis der Bankaufsichtsbehörden, Verfügungen zu erlassen, die ein privates Rechtsverhältnis zu Dritten gestalten. Die Bankaufsichtsbehörden können in manchen Ländern Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung der Banken absetzen.[552]) Sie beauftragen dann nach freiem Ermessen Dritte, denen sie die Vollmachten übertragen. In einigen Ländern können die Bankaufsichtsbehörden anordnen, daß ihre Entscheidung über die Zurücknahme der Betriebserlaubnis wie ein Auflösungsbeschluß wirkt.[253]) Sie werden von diesem Recht dann Gebrauch machen, wenn nicht nur eine vorübergehende Schließung der

---

[247]) Vgl. S. 112 ff.

[248]) KWG § 34c, § 232 Schweden, Finnland § 3: (Gesetz über die Bankaufsichtsbehörde.)

[249]) § 19, § 21, KWG; Belgien Art. 16 § 3, Schweiz Art. 4 BG, Norwegen § 17, Chile Art. 34.

[250]) KWG § 55.

[251]) Forderung des deutschen Untersuchungsausschusses, P r ö h l, S. 7.

[252]) Polen Art. 99, Italien Art. 57 ff., Art. XXXVIII ff. Tschechoslow. Bankgesetz.

[253]) Polen Art. 99. Norwegen § 28, KWG § 7.

Bank beabsichtigt ist. Diese Verfügung ersetzt die zur Auflösung notwendigen Beschlüsse und wirkt auch gegen den Willen der Gesellschafter, der Hauptversammlung usw.[254])

In den meisten Gesetzen hat die Bankaufsichtsbehörde das Recht erhalten, Strafverfügungen zu erlassen. Diese können Erzwingungsstrafen[255]) oder Ordnungsstrafen[256]) festsetzen.

Die Erzwingungsstrafe wird um eines in der Zukunft liegenden Zieles willen verhängt. Ihr Ziel ist nicht Ahndung einer Tat oder Vergeltung, sondern Bewältigung eines Widerstandes; durch Androhung eines Rechtsnachteils soll die Beugung eines widerstrebenden Willens erfolgen.

Ordnungsstrafen oder Ungehorsamsstrafen sollen die Tat sühnen, vergelten. Sie stehen der kriminellen Strafe nahe,[257]) aber vermeiden das in dieser liegende Mißbilligungsurteil. Seit langem bemüht man sich ohne durchgreifenden Erfolg, den theoretischen Unterschied zwischen beiden eindeutig und klar herauszuarbeiten.[258]) Praktisch besteht der Unterschied, daß die Rechtsbehelfe des Strafprozesses nicht gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe gegeben sind, vielmehr eine Anfechtung nur nach verwaltungsrechtlichen Sondervorschriften erfolgen kann.

3. Richterliche Entscheidungen.

In Deutschland hat das Aufsichtsamt auch richterliche Aufgaben erhalten. Es entscheidet als Beschwerdeinstanz über bestimmte im Gesetz (KWG § 43) einzeln aufgezählte Anordnungen und Entscheidungen des Reichskommissars. Die in der liberalen Lehre durchgeführte scharfe Trennung von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung wurde aufgegeben, um diese drei Gewalten in der obersten deutschen Bankaufsichtsbehörde zusammenzuschließen. Für die richterlichen Entscheidungen ist ein besonderes Verfahren herausgebildet worden.[259]) Das Aufsichtsamt entscheidet hier durch Abstimmung, während sonst die Entscheidungen vom Vorsitzenden nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsamts getroffen werden.

---

[254]) Pröhl, S. 177.
[255]) KWG § 45, Brasilien Art. 64.
[256]) KWG § 46, Schweden § 236, Argentinien Art. 19, Brasilien Art. 70.
[257]) KWG § 48 ff., tschechoslow. Einlagebüchergesetz § 35a.
[258]) Metzger: S. 12.
[259]) KWG § 43 mit Art. 17 der I. Durchf.VO v. 9. 2. 1935.

Lebenslauf

Am 3. Juni 1916 wurde ich in Konstanz als Sohn des Professors Dr. Richard Müller-Freienfels und seiner Ehefrau Käte geb. Icke geboren. Nach dreijähriger Volksschulzeit in Berlin-Grunewald besuchte ich fünf Jahre das Grunewald-Gymnasium in Berlin und vier Jahre das Marienstifts-Gymnasium in Stettin, wo ich die Reifeprüfung ablegte.

Im Sommer 1934 genügte ich meiner Arbeitsdienstpflicht. Nach 2¼jähriger Lehrzeit in einer Privatbank legte ich die Lehrabschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ab. Ich studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten Berlin, Bonn, München und Marburg.

Ich fühle mich allen meinen Lehrern sehr zu Dank verpflichtet. Insbesondere habe ich von Herrn Professor Dr. Gieseke freundliche Unterstützung und wesentliche Förderung erfahren.

Wolfram Müller-Freienfels.